

KL  
497

Tc. 7.

# VERITAS IMMUTABILIS.

QUASI

STELLA MATUTINA  
IN MEDIO NEBULÆ,  
DISSIPATIS TENEBRIS,  
LIBERATA REFULGET.

Das ist:

Die annoch unverfinstert bleibende

## Wahrheit

In hell-leuchtender Defensions- und unschulds-Sachen/

Des

Königl. Preussischen Steuer-  
und Commerzien-Raths Clauberg/

Gegen

Die von Johann Reinern Pfeilsticker in Druck heraus-  
gegebene / jedoch unsichtbahre ECLIPSIN.

Mit ferneren Beylagen Num. 10. & 11.

---

Getruckt im Jahr 1716.



**E**st vor etlichen Monaten ein Gerücht erschollen/  
 daß Joham Keiner Pfeilsticker abermahen etwas  
 trucken/ und unter seine Favoriten allein außtheilen/ gleich-  
 wohl aber dabey so geheim halten lassen/ daß in geraumer  
 Zeit/ allen deßfals angewandren Fleißes obnerachtet/ kein  
 Exemplar darab gehaben können/ bis darahn endlich/ ver-  
 mittelst eines guten Freunds/ deren eins abschriftlich erhalten; bey dessen erstem  
 Anblick in rubro, einen unerhört seltsamen und verwunderlichen Titul: ECLIPSIS  
 ET TOTALIS DESTRUCTIO, &c. mit beygefüigten vielen Lehr- Sprüchen;  
 in nigro aber den in hilce formalibus bestehenden Anfang: Gottes Wort/ die  
 ewige Wahrheit/ &c. so dann ein Hauffen darauff folgende Texten der Heil.  
 Schriffe in einer ordentlichen Confusion gefunden/ und es anfangs vor eine  
 Leich- Predig/ oder Composition eines Buß- Gebetts angesehen/ bey fernerer  
 Durchlesung aber bald angemerket/ daß der Pfeilsticker die meinerseits vor-  
 längst vindicirte und festgestellte Wahrheit bis an das Gestirn erboben;  
 und als derselben Splendorem gänglich auß dem Gesichte zu schaffen/ ihme nicht  
 möglich gewesen/ eine Nebel-Kappe zu formiren sich unterstanden/ umb da-  
 mit deren überall hervor glänzende Strahlen wenigstens in etwan zu bedecken/  
 oder/ wann es geschehen könnte/ endlich gar ins verborgen zu bringen.

Gleichwie aber dergleichen himmlische/ und die Astra übersteigende Dinge  
 von des Himmels Geist regieret werden wollen/ und sich dem nicht unter-  
 werffen/ der mit Bercken der Finsternis umgebet/ und dem Fiscalen so  
 oftmal im Register gewesen; also ist auch auß diesem irrigen und verkehrten  
 Vornehmen eine monströse Gebuhr/ und ein von allen Vernünftigen ob-  
 schwer begreifliches Histeron Proteron hervor gekrochen; dahero dann gänglich  
 entschlossen gewesen/ quia hominum ineptia non omnes vindicanda; juxta  
 Ciceronem, mich in diesem Fall eines verständigeren Judicio, ohne die geringste  
 Replic, oder Beantwortung/ lediglich zu unterwerffen/ in reiffem Betracht/  
 daß die auff neu hervorgeschobene nugä, tanquam anserum gingritus, der  
 Mühe und Spesen nicht werth seyen/ auch

Cedendoque victor abibo.

Et quod contra verbosos contendere verbis supervacaneum, & injuria injustè ir-  
 rogata, ejus sit infamia, qui facit, juxta Laërtium.

Wellen aber einige von dieser Sachen informirte mir angelegen/ dieses  
 des Pfeilstickers ungewaschenes und ungefalsenes Opus, wenigstens per  
 translensam, zu durchgehen/ und dem vielleicht nicht völlig informirten/ über  
 eins und anders Erläuterung zu geben; mich in denen darin enthaltenen subin-  
 redigen Prahlereyen ein Gebiß einzulegen/ ne si ad calumnias obmutescerem,  
 calumniator de inani triumpho per phantastica somnia sibi congratularetur; als  
 habe diesen mit zugemuthetem Desiderio, zu alleiniger freundschaftlicher Satis-  
 factio, (dann dem Calumnianten auff seine Scommata zu antworten/ der Mühe  
 gar nicht verlohnet) deferiren/ und den geneigten Leser ersuchen wollen/ daß  
 er erstlich auß obgemelte impertinente und ungerühmte Rubric, und deren un-  
 geflickte Einrichtung zu reflectiren/ belieben möchte; eben als wann eine Eclipsis  
 totalem destructionem luminis zu causiren mächtig wäre; da jedoch die erhaltene  
 Wißens-Chaff des Gestirns/ und die Experieng selbst/ einen sonst vernünftigen  
 Menschen bereits instruir hat/ daß eine Eclipsis keine weitere Operation, als  
 einen bloßen Schatten/ der remoto objecto gleich wieder vergehet/ an dem sonst  
 in seiner Consistenz unouchirt und ungefränct verbleibendem Licht verur-  
 sachen thue; wie solches Pericles juxta Strigelium in Not. ad Hist. Justin. lib. 3.  
 hilce formalibus anmercket: Quod per Eclipsin nec splendori Solis, nec naturæ  
 rerum in minimo aliquid mali significare possit, etiamsi Luna in Solem currens  
 paulisper conspectum ejus adimat; & hoc præmissis applicationem ad præsens  
 subnectit in verbis: Ita quoque veritatis splendori nihil derogatur, licet aliquid  
 falsi exornetur, cujus umbraculum intellectum dignoscens brevi momento  
 suspendat.

Er-

Erfolglich seynd es nur allein aufsteigende Dämyffe / und keine sufficiencia corpora intermedia, welche der Pfeilstricker in seiner Verwirrung formirt / und darumb dem in vollem Glanz scheinendem Horizonti Veritatis keine adumbration beybringen können; gestalten der Effect einer Eclipsis bloß allein darin bestebet / gleichwie Expertus Rupertus, ne extravagantier Astrologos super hac re inquietare opus habeam, in suo Discursu Politico in 3tia Histor. der siebenden Tag-Neis beschreibet: Daß nemlich dieselbe gleich seye einem Licht / welches in einem Zimmer aufgeleuchtet würde / jedoch also / daß es noch glimme / und einen garstigen unangenehmen Gestank generire; eben dergleichen Untugend hat auch die aufgestiegene Pfeilstrickerische Eclipsis an sich / welche materialier in der Unwarheit aufgebecket / und in stinkendem Unsat von allerhand zusammen gestickten Sophistereyen / Falschäten / Calumnien / und Injurien ersticket.

Die in dem Proëmio angeführte Textus Sacra Scriptura, womit derselbe allein den Spott und das Gelächter treibet / vermittelen noch verbessern das faule Werk gar nicht / sondern seynd / an statt dessen / daß sie Ursach zur Verfinstnerung der Wahrheit geben solten / vielmehr hellglänzende Sternen / welche den verfinsterten Schriftgelehrten confundiren und zu schanden machen / daß er / als ein instruirter / auff seiner Maliz pertinaciter beharret / da er doch Cynosuram hanc coelestem, Divinam, aeternam & immobilem à se cognitam zu seiner Verbesserung vor Augen halten solte / ne per abvia periculorum plena tandem ad omnimodam perducatur perniciem; nam qualiter acus nautica secundum artem non constituta viam absque errore monstrare non potest, ita conscientia hominum, si impietate, fraudibus & malitia regantur, ad interitum ducunt.

Auch muß dieser Finsternis-Ersinder sich nicht einfallen lassen / daß jemand / wer es auch seye / der mit Vernunft und Bedacht sein mit allsolchen Zeyten durchgehends bespiktes Scriptum lesen wird / nicht eben so wol / ja viel besser als er / die Sprüche und Regulen Götlicher H. Schrift verstehet und begreiffet; gestalten dann ebenmäßig deren viele gelesen habe / welche ohne Application recitiren / und auß den Psalmen Davids (wann per Textus sacros, nach widriger Art / zu scommatiziren / so doch fern von mir seye / erlaubet / und die Sach damit aufgemacht seyn solte) in unker Teutischer Mutter-Sprach / auff daß ein jeder es verstehen möchte / psaltiriziren / auch ex Proverb. Jel. Jerem. und Syr. &c. anziehen könte / nemlich / Psal. 5. v. 5, 6, 7. **Dann Du bist nicht ein GOTT / dem gottloß Wesen gefällt; wer böse ist / bleibet nicht vor Dir. Die Ruhmredigen bestehen nicht vor deinen Augen: Du bist feind allen übelthäteren. Du bringest die Lügner umb: Der Herr hat Greuel an den Blut-gierigen und Falschen.** Psal. 7. v. 15, 16, 17. **Siehe / der hat Böses im Sinn / mit Unglück ist er schwanger; er wird aber einen Fehl gebären. Er hat eine Grube gegraben und aufgeführt / und ist in die Grube gefallen / die er gemacht hat. Sein Unglück wird auff seinen Kopff kommen / und sein Frevel auff seinen Scheitel fallen.** Psal. 11. v. 2. **Dann siehe / die Gottlosen spannen den Bogen / und legen ihre Pfeile auff die Sehnen / damit heimlich zu schießen die Frommen.** Psal. 26. v. 9, 10. **Kaffe meine Seele nicht hin mit den Sündern / noch mein Leben mit den Blut-dürstigen: Welche mit bösen Tüden umgehen / und nehmen gerne Geschenke.** Psal. 27. v. 12. **Gib mich nicht in den Willen meiner Feinde / denn es stehen falsche Zeugen wider mich / und thun mir Unrecht ohne Scheu.** Psal. 49. v. 12. **Dennoch können sie nicht bleiben in solcher Würde / sondern müssen davon wie ein Vieh.** Psal. 52. v. 4. **Deine Zunge trachtet nach Schaden / und schneidet mit Lügen / wie ein scharff Schär-Messer.** Psal. 58. v. 3. **Ja / muthwillig thut ihr Unrecht im Lande / und gehet strack durch mit euren Händen zu freveln.** v. 8. **Sie werden zergehen wie Wasser / das dahin fließt: Sie zielen mit ihren Pfeilen / aber dieselben zerbrechen.** Psal. 64. v. 4. **Welche ihre Zunge**

schärffen wie ein Schwert / die mit ihren giftigen Worten zie-  
 len / wie mit Pfeilen. Plal. 109.  $\dot{\nu}$ . 2, 3. Denn sie haben ihr gott-  
 loses und falsches Maul wider mich auffgethan / und reden wider  
 mich mit falscher Zungen. Und sie reden giftig wider mich allent-  
 halben / und streiten wider mich ohn Ursach.  $\dot{\nu}$ . 8. Seiner Tage  
 müsse wenig werden / und sein Amt müsse ein ander empfangen.  
 Plal. 120.  $\dot{\nu}$ . 3, 4. Was kan dir die falsche Zunge thun? Und was kan  
 sie aufkrichten? Sie ist wie scharffe Pfeile eines Starcken / wie  
 Feuer in Wachholdern. Plal. 140.  $\dot{\nu}$ . 2, 3, 4. Errete mich / **HERR** /  
 von den bösen Menschen / behüte mich vor den freveln Leuten: Die  
 Böses gedenden in ihren Herzen / und täglich Krieg erregen. Sie  
 schärffen ihre Zunge / wie eine Schlange / Ortern Gift ist unter  
 ihren Lippen.  $\dot{\nu}$ . 12. Ein böses Maul wird kein Glück haben auff  
 Erden / ein frevel böser Mensch wird verjaget und gestürzt wer-  
 den. Proverb. 25.  $\dot{\nu}$ . 18. Wer wider seinen Nächsten falsch Zeugniß  
 redet / der ist ein Spieß / Schwert / und scharffer Pfeil. Ies. 28.  
 $\dot{\nu}$ . 15. Denn wir haben die Lügen unsere Zuflucht / und Heuchelei  
 unsren Schirm gemacht. Jerem. 9.  $\dot{\nu}$ . 3. Sie schiessen mit ihren Zun-  
 gen eitel Lügen / und keine Wahrheit / und treibens mit Gewalt im  
 Lande / und gehen von einer Bosheit zur andern / und achten mich  
 nicht / spricht der **HERR**. Syr. 19.  $\dot{\nu}$ . 12. Wenn ein Wort im Nar-  
 ren steckt / so ist es eben als wenn ein Pfeil in der Hüfte steckt. Und  
 andre dergleichen Texten mehr / womit / der Ordnung nach / boshafte und  
 gottlose Menschen abgebildet / und mit Straffen bedröhet werden. Welten  
 aber damit nichts mehr aufgerichtet wird / als einen geschaiden Leser über der  
 Allegancien Ungeschicklichkeit zu informiren / so werde mit solchen Allegationen  
 mich nicht weiter bemühen / sondern nur allein die schlechte Application vorstel-  
 len / welche sothane in der *Eclipsi* angezogene Textus in Entgegen-Haltung mei-  
 ner aller Welt vor Augen gelegen / und illuminirten Warheit gewinnen.

Von dieser Extravaganz / wohin der Pfeilstückerischer Scylus mich ver-  
 leitet / und also der geneigter Leser mir pardonniren wird / widerumb zur  
 Saden zur fohreiten / habe ferner auß dem verworrenen Werk so viel abge-  
 nommen / daß gleichwie die Astrologi die Grösse einer Finsternis in Zollen /  
 Minuten / und Secunden abtheilen / also auch der Pfeilstücker in seiner fa-  
 bricirten *Eclipsi* zehen Absätze oder Eintheilungen / und in denselben viele ver-  
 wickelte Ingredientien gemacht habe; vielleicht in der Meinung jemanden weiß  
 zu machen / als wann er das bekanttes Axioma: *Oculi plus vident quam oculus*,  
 umdrehen / und so viele klar-sehende persuadiren könnte / es seye die heil-  
 scheimende Warheit auff zehen Zolle verfinstert worden.

Diesen eitelen Versuch aber entdeckt der Anfang seines Wercks / und die  
 auß Gottes Wort / der ewigen Warheit / gezogene Textus / womit er  
 bewisset / quod consilia tenebrarum vana sint, und die Werke der Finsternis  
 vorm Licht nicht bestehen können; dann ob schon ein wenig Dunstes aufgeblasen  
 wird / doch in die Höhe steigt / so muß derselbe doch gleich wieder verschwinden;  
*Candida enim candidis nunquam adumbrantur*, und mangelt es der Warheit  
 niemahls an hervorgehendem Glanz; dafern aber mit der Unwarheit etwas  
 unreines oder falsches vorkommet / wird dasselbe dardurch nur desto schwarzer  
 vorstellig gemacht / gleichwie solches in Hypothesi gar klärtlich hervorbricht / und  
 sich handgreifflich zeigt.

Angesehen bey der ersten / zweyten / und dritten Abtheil- oder Zollung  
 seiner *Eclipsi*, er sich in Terminis generalibus mit einer umschweifigen Pha-  
 risäischen Predig sehr lang auffhält; untermischet viele Injurien / Calumnien  
 und Unwarheiten; extolliret sich selbst; verachtet seinen Nächsten; miß-  
 braucher Göttliche H. Schrift / und exorbietet in diesem allem nach der Kunst;  
 repetiret ferner die in seiner vornabthigen im Rausch auff den Sprung eingrich-  
 teten Bacchanalischen *Larva*, und darauff erfolgten *Injustitia*, *iniquitate*, &c.  
 auch in andern seinen famolis Typis enthaltene / durch meine *Veritatem vindici-*

CALAM

catam & Splendorem Veritatis aber gnugsam refucirte grobe Impertinentenz; exornirte / zu Bedeckung seiner Bosheit / die simulirte Scheinheiligkeit / und angenommene Heuchelei; und machet es endlich so grob / daß der Delphischer Tripus ihn nicht mehr herauß wickeln kan; sintemahl er nicht per blasphemiam, noch auch darumb nacher Delphis verwiesen ist / daß er allda Rath fragen solte / wer sein Successor seyn / (dann denselben hat er schon längst gesehen) oder wie seine faule Sachen endlich außschlagen / und auff welche Weise er dergleichen futura contingentia expliciren möchte? Sondern in meiner *Splendore Veritatis* nur allein mit einem Wort angerührt worden / daß seine Philosophie eben also beschaffen / als wann sie ex hoc Tripode herflösse; deswegen dann auch sein darüber gemachtes / in vulgus usque bekanntes / ungereimtes commentariren von gleichmäßiger Geschicklichkeit ist.

Der vierter Zoll / oder Abtheilung seiner Finsternis / bestehet in Continuacion, und Recapitulation des vorherigen; und comprehendiret ferner „contra Commissarios & Judices male judicando litem suam facientes, laute Recusaciones, Perhorrescentias, & Actiones ex Syndicatu, welche in allen Reich-ten / der Sülisch- und Bergischen Lands-Ordnung / und anderen dergleichen Gesetzen / auch in denen Reichs- Constitutionen fundirt / und erlaubt zu seyn / er getroffen daher schreiber; und ob zwar solches mich / noch meine Sach nicht angehet / so ist es jedoch gar recht / & rem acu in Thesi teriget; wohl anzumercken aber / daß der Wahrheit allein mündlich die Ehre gegeben / in der That aber solche Regul wenig / oder gar nicht in acht genommen worden / als dieser Professor Juris von mir / und dem Magistrat zu Solingen so offtinahls / mit Auerbietung des Juramenti nicht allein / sondern auch mit Anführung gnugsamer Ursachen recusirt / und cum fundamento perhorrescirt / gleichwohl aber damit anderster nichts effectuirt worden / als daß er mehrerwehnten Magistrat / und mich / vollends roinirt; auch hernächst auß einem blossen Argwohn / als wann meinen Freunden / und Nachbahren / in einer mich mit concernirenden Sachen / diesen gerechten Rath gegeben / daß sich gegen seine Gewaltthaten erwehren / und das ibrige saluiren möchten / wider mich mit solcher heftiger Passion, und Animosität / wie die Acta zeugen / verfahren / und dardurch in diese Verdrießlichkeit / welche mich / der lieber in Frieden und Ruhe lebe / weignstens eine zeitlang incommodirt / gestürzt hat.

Willen derselbe aber / gegen sein jetzt aufwachendes / und bekannmachendes Gewissen / der Nachgier den Zügel so weit schiessen lassen / daß mich / und schier alle Raths-Verwandten zu offtigem Solingen / (wie solches via juris außgemacht / und per sententiam in iudicatum prolapsam offenbahr worden) seinem Klienten Grever zu gefallen / auch seines dabey gesuchten / und gefundenden Eigen-Nutzes halber / in den Grund und Boden verdorben / so wird ja die ganze ehrbahre und vernünftige Welt urtheilen müssen / daß er seine eigene Actiones detestire / und unrecht zu seyn / per allegationem variarum Regularum juris, nummehr von selbst erkennen.

Der Pfeilsticker schreyet zwar gewaltig / es glaube ihme aber niemand / daß bey seiner Condemnation unrecht geschehen /

Claudia virgo fuit, sed non est credita virgo.

Dann es hat hierzu Res iudicata, & praesumptio pro tali Dicasterio supremo, viel zu viel Auctorität / und hält man überall davor / daß ihme in puncto nimiae lenitatis, gar zu große und unverdiente Gnad und Clemenz wiederfahren / welche er mit seinen Diensten / die er allein / und sonst niemand / so hoch außnutzet und herauß streidet / nicht meritiret; dann die gegen ihn gesprochene Justiz meldet / daß / seiner Schuldigkeit gemäß / dieselbe nicht beobachtet / desto weniger aber / nicht Befoldung und Emolumenta gnug davor gezogen; und wann auch schon etwas Gutes dabey geschehen seyn solte / so wäre doch solches durch Mißhandlung verdorben worden / gleichwie ante condemnationem, juxta Acta, vollkommen probirt ist / also daß / mit einem blossen negiren / oder protestiren / so viele Münde / der Unwarheit / und (wosfern widrige Grobheit zu allegiren / erlaube ist) l. h. gar der Lügen zu beschuldigen / von allen ehrsüch-

Leuthen / vor recht verwegen und unverantwortlich gehalten wird; hiße enim permissis, würde allen lasterhaften Sachen / si unus plus negare posset, quam decem sapientes probare, Thür und Thor eröffner; dann bey weitem nicht gnug ist / aller Calumnianten Eigenschafft nach / in Theil mit unverschämter Feder ärgerlich daher zu schreiben: „Es seyen per Actorum notorietatem convincte  
„Lügen; (sic venia verbis, dann der Pfeilsticker perorirt mit dieser Eloquenz)  
„Item / er habe ex Jure Civili, Canonico, & Gentium, auß der H. Schrift/  
„denen Reichs-Constitutionen / Wahl-Capitulationen / Friedens-Schlüssen/  
„und anderen Actis & Documentis publicis seine Unschuld erwiesen; die ganze  
„Welt müsse liegen / weisen es in der Bibel stünde; und was vor wunder-  
„seltsame Aufzüge in der *Eclips* mehr zu finden; daß man aber dergleichen in  
Hypothesi einem vernünftigen Menschen wahrscheinlich mache / darzu seynd  
solche Fabellæ nicht sufficient, sondern das Factum muß ex dictis testium vel  
aliis probationibus klärllich erwiesen / und demnach dergleichen Textus darauf  
applicabel gemacht werden. Dann zu der Zeit als *Sacra Scriptura*, *Jus Civile*  
& *Canonicum*, die Reichs-Constitutiones, Wahl-Capitulationes, und an-  
dere dergleichen heylsahme Gesetze / auch so gar *Nemesis Carolina* gemacht wor-  
den / damit ein jeder in seinen Regulen und Schranken zu leben und zu wan-  
deln / angewiesen / sonst aber bey übertretung derselben gestraffet würde/  
hat man an den Pfeilsticker / und dessen bey diesen Zeiten begangene Mal-  
versationen nicht einmahl gedacht / und also gefolglich auch darinnen / „daß  
„dieser / oder jener / wie er sagt / gelogen; daß man gegen ihn unrecht geur-  
„theilt; daß seine gewesene Commissarii & Judices litem suam gemacht; daß  
„ein *Nepotismus* in den *Dicasteriis* regiere / und was dergleichen mehr / keines  
Weges zu lesen ist; dabero ein jeder leichtlich den Schluß machen kan / daß  
diese eitel und vergebliche Reden übel applicirte Texten seyen; und wann alle  
die abgehörte Zeugen / welche gegen ihn änderlich deponirt / und Zeugnis der  
Wahrheit gegeben / „zu Verleumbdernen / Lügneren / Falsarien / Todtschläge-  
„ren / und anderen dergleichen Nach-suchenden lieberlichen Leuthen / per so-  
lam ipsius, tanquam condemnati Rei, allegationem, auff solche Art zu machen  
wären / gleichwie er zu thun / sich straffbahrer Weise untersehet; so könte  
er füglich aller Malificanten / et malorum causarum Advocatum & Patronum ab-  
geben / und sich ab ejusmodi farinae focis bereichern; da alsdann die *Nemesis*  
*Carolina* von selbst ihren Recess bekommen / und kein ehrlicher Mann ben hel-  
fen Tage mehr sicher seyn würde. Falls er aber seiner *Ja*ctanz gemäß / zur Ver-  
thätigung seiner Ehr und Reputation, eine andere Beschaffenheit der Sachen  
anweisen wil / muß er sich ganz anderster anstellen / sonst wird alles vor ein  
unnützes Gewasch gehalten / welches von einem / der die Schranken der Ehr-  
barkeit übertretten / und was wahr ist / grobe Lügen zu heissen / sich nicht ent-  
särbet / herzustellen pfelet.

Sintemahl so viele Churfürstl. Herren Rätthe / welche bey Admi-  
nistration der Justiz geseßen / gegen alle Christliche Liebe / Ehr / und Besche-  
denheit / der fundbahren Ungerechtigkeit / Passion, und Partialität zu arguiren /  
auch einen jeden absonderlich / wegen unrechtfertiger Verrichtung seines Amtes /  
zu taxiren / gewißlich ein ausus plane temerarius, und ein recht gefährliches Be-  
ginnen ist; und läßt man eines jeden unparteyischen *Judicio* anheim gestellet  
seyn / ob solche Schmähe-Rarten und famosi Libelli, so keines ehrlichen Men-  
schen Keunmuth / guten Mabin und *Fam* untouched lassen / nicht von Rechts-  
und Reichs-Constitutions-wegen / an Orth und Plaz / allwo es sich gebührt /  
zu verbrennen seyen?

Was derselbe aber im übrigen von seinen diesertbalben in Augustissimo  
Aulico Caesareo *Judicio* erhaltenen *Conclusis* daher narrirt / hat cæteris pari-  
bus seine Nichtigkeit / und ist / auff gnugsamin und besser fundirte *Gegen*-*Re*-  
*mon*stration, die *Sach* schon ad *Contradictorium* gerathen / und wann der  
Pfeilsticker auß bösem Gewissen die Einbringung der Actorum prima In-  
stantiæ, auff deren Inhalt er so großsprecherisch prabler / biß dahin nicht  
retardirt / noch die *Appellation* gar deserirt hätte / so würde die *Sach* obnge-  
zweifelt



Zweifelt zu seiner höchsten Confusion allbereits in statu judicandi / oder wohl gar per Sententiam abgemacht seyn. Wobey aber dasjenige / was Er wider Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz / höchstseligsten Andern / seinen gnädigsten Landes-Herrn / so dann *Dero Dicalteria* und Käthe / seine *Commissarios & Judices*, auch den *Notarium Hansen* wüthel / mit empfindlichen Calumnien divulgirt / und beyrn Käyserl. höchst-preißlichen Reichs-Hoff-Rath straffbärdlich aufgesprungen / mich ganz und zumahlen mehrgemelter massen nicht angehet / sondern denenselben zu verfehren obliegt / und Ihnen also lediglich überlassen wird; Gestalten Dieselbe ohne allen Zweifel / bey so offenkabrer der Sachen Gerechtigkeit / und des Pfeilstickers entdeckten groben Malversationen / schon anzuweisen werden / ob und wie weit der Appellation in criminalibus, causis & delictis publicis zu deferiren / und Sie / wegen der darüber so operosé, als injuriosé eingeführter Exaggeration vieler grober Beschuldigungen / in seinen Calumniis verhalten / oder er nach seinen Wercken sol belohnet / wie ungleichen auch / ob Nullitäten damit begangen werden / si delicta puniantur; in massen ja klar und offenkabrt ist / quod in his coercendis salus reipublice, cujus tranquillitas & condimentum ex duobus extremis, premio & pœna, tanquam columnis sustentatur, principaliter consistat. Quapropter has impertinentias referre audeo illis relinquo, qui majorem potestatem sese defendendi & jura proponendi habent, & quorum autoritas legibus fundata nugas deprehensit infamis calumniatoris superat.

In gleichmäßiger Eitel- und Nichtigkeit bestehet / daß dieser verbosus nugator den Casum gänzlich invertiren / und der Welt weiß machen wil / als wann ich / bey vorgestellter meiner Defension, Provocans, und er Provocatus wäre / da er jedoch selbst wohl weiß / und gestehen muß / daß ich einzig und allein / auff bloße seine Machinationes und Veranstellungen / zu erst in der Stadt Söhlen schimpflich arrestirt / von dannen auff Düsselborff geführt, alda incarcerated / und pendente tali incarceratione auff das allerhöchste von ihme beschimpffet / auch ohnangesehen keine Causales zu finden gewesen / eine so geraume Zeit darin detinert / und endlich zu einer niemahlen erhörter Caution foretirt bin; demnecht aber / als cum plenissima causæ cognitione ab omnibus & singulis per sententiam absolvirt worden / quæ sententia dudum in rem judicatam prolapsa erat, bat er mich auff neu / da kein Mensch daran gedacht / mit öffentlichem Truck / sub rubrica: *Auffführliche Entdeckung* / ic. atrocissimé injurirt / und solche Scartreque in allen Caffé-Wein-Bier- und Brandwein-Häusern aufstreuen lassen. Indeme mich nun darauf meines Rechts bedienet / und diejenige Remedia und Mittelen an Hand genommen / welche der Pfeilsticker selbstn folgender Weise depradicirt: „Daß à DEO, „Natura, omnibus Gentibus, Canonibus, Legibus, Statutis, Patriæ Edictis, „Sacri Romani Imperii Constitutionibus, Instrumentis Pacis, Cæsareisque Capitulationibus approbirt und erlaube seyn / umb mich also gegen solche mit angehabene öffentliche Beschimpfung viâ Juris zu erwehren / so wil / dem allem ohnerachtet / dieses heteroclitum Caput dannoch ein Provocatus seyn / und mich zum Provocanten machen; heisset das nicht recht? Qui alios oppressum eunt, illorum potissimum in ore sunt injuriæ, damna, oppressiones ab imbecillioribus illatæ; Et Scenam hanc sæpissimé actam, Veteres Emblemate lupi oviculam licet inferiore fluminis parte bibentem, turbata aquæ obtentu aggredientis indigitavere; wie in meinem *Splendore Veritatis* occasionaliter gleichfalls Meldung gethan; und dannoch sol dieses so klare Wasser mit Einmischung der *Textuum Sacrarum Literarum, Juris & Equitatis* trüb gemacht / oder das hell scheinende Licht der Wahrheit verfinckert werden / weilen es in mehrgen. seiner *Auffführlichen Entdeckung* / ic. *Fastnachts-Larva, &c. Injustitia, Iniquitate, &c.* und *Eclipsi, &c.* geschrieben siehet; Ich halte aber davor / daß ein jeder nebens mit der Meinung seyn / es werde der Pfeilsticker mit solcher seiner Einbildung sein Corpus fictitium so weit an den Horizont der vindicirten Wahrheit bringen und appliciren können / daß dardurch deren *Splendor* benommen werde; Candor enim ejus excoecat fumigelosam nu-

beculam. Ich habe auch mit allem dem / was zu meiner nothwendiger Ehren-  
 Rettung de necessitate causa, permittente & urgente Jure Divino & humano  
 vorstellen / schreiben / anregen und deduciren müssen / so wenig den Pfeil-  
 stücker / als jemanden anders zu injuriiren / oder zu calumniiren / im Sinn  
 noch Gedanken gehabt; weilen es aber keine Sünde ist / si is qui taliter inju-  
 riat, injurianti alapham impingat, prout docet Coth. vol. 1. conf. 32. n. 41.  
 & seqq. wie kan dann dieser in jure fundirter und erlaubter Weg mit verübeleet  
 werden? Wäher haupttäglich dahin mit collimiret / daß ein jeder wissen möge/  
 womit ich leyder! auff solche unschuldige Weise zu thun bekommen / und von  
 wem in mein äusserstes Verderb gebracht worden; deswegen mir dann auch  
 dieses / als ein zugleich mit habendes medium defensionis meae, kein Mensch in  
 der Welt / vielweniger fundirte Rechten absprechen können; und seynd diese so  
 Land - kündige Facta mit des Pfeilstückers eingebildeten Nullitäten / und  
 darauff einschlagenden Rechten / noch auch mit des Berlichii Conclusioibus  
 gar nicht versinkert / sondern einige davon / gleichwie de Veritate in publico  
 constiret / facti permanentis zu seinem nicht geringem Last gewesen; also daß  
 die scurrilische in den faulheren terminis & formalibus: „Tu mentiris, mendax,  
 „mendacia, grobe / erdichtete und convincirte Lügen / und mehr anderen der-  
 gleichen abgeschmackten Red- Arten beschende Eloquens / welche dem Pfeil-  
 stücker angeboren zu seyn / scheint / und worab dessen Typi abundiren / keinen  
 Ehr- liebenden Menschen persuadiren wird / daß dadurch eine Eclipsis adum-  
 brans lucentem veritatem entstanden. Es ist ihm zwar dieses / als er in sei-  
 ner Autorität und Meisterschaft / superbiendo in innocentes, gethan was  
 er gewolt / eine zeitlang dergestalt glücket / daß er sich eingebildet jederman glau-  
 bend zu machen / daß weiß schwarz / und schwarz weiß seye; und hat also in  
 dieser und vielen anderen Sachen der Wahrheit ein dunkles Objectum vorge-  
 worffen / wodurch mancher in tenebris von ihm hergenommen / und / wie  
 die wider ihn ergangene Urtheil mit sich führet / umb das seitige gebracht; Es  
 hat aber endlich ex justo Dei judicio dieses so wohl / als andere humana Consilia  
 seine Vanität u. d. Eitelkeit gefunden / und ist / iniquitas in verticem ipsius descen-  
 dendo, der Welt bezengt worden / daß es der Wahrheit gleich dem allergrössten  
 Licht der Sonnen ergebe / wann selbige durch das intermedium corporis l. unaz  
 vor den Augen der Menschen zwar versinkert wird / dennoch ihr Licht nicht  
 verliere / sondern allein juxta illud Lemma Imperatorium eine zeraungliche  
 Obnubilatio seye / Lux verò in fe reverà maneat, & nihil de perfectione sua  
 detrahatur, sed semper luceat, licet non appareat. Et sicut dispergitur fumus  
 à facie venti, ita consumitur nequitia peccatorum, si oculi Domini in oppres-  
 sum respiciunt.

Bei dem fünften Zoll / oder Eintheilung des Pfeilstückers vermit-  
 teten *Eclipsis*. verneinet derselbe auß denen sich eingebildeten Steuer- Sachen  
 einen Vortheil zu gewinnen / umb den auff meine Person angelegten Arrest,  
 seiner Incumbenz gemäß / zu justificiren / und traumet dabey / als wann  
 meine Abolutoria durch die mir erlaubte Inspectio Actorum periclitiren thäte;  
 zu dem Ende er auch beydem siebenden Absatz seiner *Eclipsis* einen Churfürstl.  
 Befehl und verordnete Commission allegiret; es ist aber eins so wenig / als  
 das andere fundirt / angesehen vorhin bereits ans Licht gebracht / und mit er-  
 haltenem Recess probirt worden / daß die Rechnungen / so bey meiner Bürger-  
 meisterlichen Bedienung zu thun nöthig gewesen / der Stadt-Receiver zu Sol-  
 lingen richtig abgelegt habe; so viel aber den Hof- Cameralischen Befehl  
 vom 15. Febr. 1706. anlangt / welchen der Pfeilstücker sub Signo \*\*\*\*\* zum  
 Schein beigelegt / und davon in seiner siebenden und neunten Abtheilung ein  
 Hauffen Prablens gemacht / weiset der Contextus, daß alle seine dessfalls an-  
 gewandte Bemühung / umb darauff gegen mich etwas præjudicialdes zu er-  
 zwingen / vergeblich seye; Lux enim refulget ultra sphaeram, & corruptio inest  
 in studio; dann auß dem Inhalt jetzged. zur vermeinter Probation hervor ge-  
 suchter Beylag klärtlich erhellet / daß dieselbe nach meiner Bedien- und Berech-  
 nung außgegangen / und daher mich nicht in abtracto, sondern die sämptliche  
 zu Solingen gewesene Bürgermeistern in concreto angehe / auch denselben  
 ohn.

obngezweifelt vor kommen / und von ihnen gebührend beantwortet seyn wird / also daß nicht nöthig erachtet worden / mir darab / nach recessirten meinigen Rechnungen / Communication zu thun / und geföghlich dieses mich auch nicht graviren kan; gesezt / aber nicht gestanden / daß gegen sothane meine Rechnungs-Schlüsse / in diese vom Pfeilstricker angepohmene *Tricas* hätte eingeflochten werden können / so ist dannoch darauß keine *Causa corporalis Arresti* zu erzwingen / gleich wie in meiner *Splendore Veritatis*, *S. Redeamus ad causam*, &c. breiter deducirt worden; auch hätten hoc falso supposito alle übrige Bürgermeistere zu Solingen nebens mir corporaliter arrestirt und incarcerirt werden müssen / also daß wenig daran gelegen / ob der Pfeilstricker an mehrgemeltem Hof-Cameralschen Befehl Ursach gewesen / oder Anlaß darzu gegeben / oder Wissenschaft davon gehabt habe / oder nicht; noch vielweniger aber ist der gefährlicher *End-Schwur* / den er hierüber so leidstänmig anerbietet / nöthig noch zulässig / weilen es ja kein Mensch / der ihn nur recht kennet / und wann er auch schon zehen Eyde darüber schwören thäte / glauben kan. Allermassen nach abgelegten Rechnungen / einem redlichen Rechnern / (der ohne dem / juxta *Stylum & Praxin Cameralem*, von denen Rechen-Meistern gnugsam auff Probation und Justification gefordert / und demselben schwerlich / ohne eine ungerichte Suggestion, weiter etwas zugemutet wird) sechs auß dem gemeinen Pöbel aufgebottene *Depuitten* darzu stellen / umb die abgethane Rechnungen / ohne Fug und Ursachen / nochmahls zu criticiren / in keinen Rechts-Regulen noch Lands Gesezen bestebet; noch viel weniger aber / als dieselbe nichts gewußt / noch gelehrt gnug darzu gewesen / vor *Idioten* zu remittiren / und andere *Criticanten* zu provociren / welche zur hohen Schule kommen / und daselbst über abgethane Sachen philosophiren und aufstudiren sollen / was kein Hof-Cammer-Rath / noch Rechen-Meister finden und dialectisiren können.

Dieses *Exemplum sine Exemplo* wäre eine seltsame und unbegreifliche *Procedur*, wann dieselbe von jemand anders / als dem Pfeilstricker / bey weldem dergleichen kein ungewöhnliches ist / her gekommen seyn solte; gestalten solche *vevaxationen*, welche ebrlichen Leuthen angethan worden / die ausgegangene *Steuer-Edicte* keines wegs approbiren / viel weniger promoviren; dann ob gleich dieselbe wohl und heilsamlich statuiren / daß nichts ohne gnädigsten *Churfürstl.* Befehl beygeschlagen werden solle / so ist jedoch solche *Lex positiva* zu *Coercition* deren promulgirt / welche der armen Unterthanen Schweiß und Blut durch selbst *expracitirte* und angestellte unndrige *Commissionen*; durch allerhand *zusammen gestickte* und unrichtige Rechnungen von zu viel und unredt genommenen *Diaren*, *Zehrun* / *Voiture*, *extraordinaire Mühe* / und anderen dergleichen *Kösten*; so dann durch eigenmächtige *Aufschreib- und Erhebung* grosser *Geld-Summen* (gleichwie der Pfeilstricker zu *Schweier* und *Elberfeld*) auch in beyden *Nembereen* Solingen und *Caster* / laut der gegen ihn ergangener *Urtheil* / überzeugt- und gekändigter massen gethan hat) aufzufaugen; das Geld in den *Steuer-Umlagen* / ohne *Lands-Fürstl. gnädigsten Befehl* / zu repariren / und in den *Beutel* zu stecken / sich heimlich / oder öffentlich bemühen; hernach aber / wann es aufhöret / mit der *Restitution* sich losshaffteren wollen; mit nichts aber in denen Fällen plaggreiflich / wobey anderster nichts / als was zum Nutzen und Vortheil der *Gemeine* notwendig reparirt / erhoben / und ausgegeben werden muß / beygeschlagen wird; gleich dann auch in denen *Umlagen* / so Zeit meiner *Bürgermeisterlichen* Bedienung von dem gesampnen *Magistrat* geschehen / nichts anders gefunden worden. Im Fall aber von dem *Stadt-Receiptorn*, welcher den *Empfang* geführt / darüber etwas zu seinem Nutzen eingenommen seyn solte / so doch im geringsten nicht geschehen / würde selbst den der erster gewesen seyn / so ihn verklagt hätte. Daß auch dieses die *Meinung* und *Verstand* der *Steuer-Edicte* seye / haben *Ihro Churfürstl. Durchl.* zu *Pfalz* / zu *Einzaunung* aller *Critication*, welche ebrlichen *Bedienten* / per *calumniam* eines oder anderer *Chicaneurs* deßfalls zuzuwachsen möchte / die gnädigste in aller *Gerecht- und Billigkeit* bestehende *Erklärung* per *publicatum generale Edictum* vom 5. *Jan.* 1680. jederman kund gethan.

Es überwolket auch diese so heilscheinende *Warbeit* / der im neunten *Zoll* / oder

oder Abfag widriger *Eclipsis*, aufgeblasener Dampff gleichmäſſig nicht; dann die Hof-Cammeral-Notata, wie auch das dar auff gefolgtes *Decretum* vom 22. Decemb. 1706. den gefampten Magiſtrac angeben / mir aber ins beſonder niemahls vorkommen ſeynd / ſonſten wären dieſelbe umb deſto leichter zu beantwort- / als ſie von keiner Importanz / und nur allein eitele vom Pfeiſtcker und ſeinen bey dem zweyten Auff bott erwehltten Solinger-*Depuirtten* auf- ſtudirte Chicanes ſeynd / welche die geringſte cauſam *Arreſti diu ex ante realiſati* gegen mich nicht fundiren können / noch mögen; wann aber ſolche der Mühe werth zu ſeyn / erkannt werden ſolte / daß darüber zu antworten hätte / wolte ſelbige / *preuia communicatione à competente*, ſchon dergeltalt erläuteren / daß der Er- finder darab ſchlechte Diæren zu gewarten haben würde.

Die dabey abermahlen movirte Weeg- Gelder / worüber der Pfeiſtcker / umb Jura und Diæren zu erbaſſen / eine *Litiſpendenz* formiren wil / habe redlich berechnet / und gnugſame Juſtificaciones und Schein davon be- gelegt / auch die in meiner *Splendore Veritatis* ſub Num. 9. angeſigte General- Quittung erhalten / welche durch keine *Eclipsin* verfinckert werden können / und die Solinger zu geſcheid ſeynd den Pfeiſtcker die Hände darinnen waſchen zu laſſen.

Daß ihme auch nach Inhalt meines erhaltenen *Judicati obſiege* / juxta *Preſcriptum* der im Jahr 1695. publicirter *Inquiſitions-Ordnung* / auch gemeinen Rechten und allen billigen Geſetzen nach / einen qualificirten und gnug geſeſſenen *Denuntianten* / zur *Satisfaction* meiner zu Unrecht beſlagten und be- trübeten Perſon / anzuweiſen / welcher ihme / quâ *Fiscali* zu der Zeit / ſorhane mit gnugſahmen *Indiciis* und warhafften Umſtänden vergeſellere *Malverſacio- nes* an Hand gegeben / daß er zur Auffſuchung meiner Perſon in benachbahr- ten Städten und Dertthern; dahin promovirter *Requiciſion* zum *Corporal- Arreſt*, und perſonaler *Remiſſion* mit gewaffneter Hand; auch nach deren Er- haltung / ad *Incarcerationem*, imò *diurnam detentionem* ſchreyten; mitbin dieſelbe / ſub inani prætextu einer / über die bereits geleifferte reale, annoch er- forderlichen juratoriſchen *Caution*, gegen die Churfürſtl. gnädigſte *Reſo- lution* verlängern; ſo dann wie er dieſes alles curâ & illasâ *conſcientiâ*, ohne in ſeinem *Umpf* anzukoffen / noch zuſolg deren von ihme ſelbſt in ſeinem *Uteriori Prodromo* pag. 5. lin. 37. & pag. 6. lin. 15. quod contra *Judices*, &c. allegirten Rechten / *licem ſuam* zu machen / haben verrichten können? Darüber wil ſühn- lich und getroſt alle ehrbahre und unpartheyiſche Welt erkennen und judiciren laſſen / auch deſſſals auff meine *Veritatem vindicatam*, §. Während der dieſer Zeit / & ſeqq. mich zum überfluß beziehen.

Daß der Pfeiſtcker / gleichwie er in dem ſechſten Zoll ſeiner gemach- ten *Eclipsis* ruhmrüdig vorgibt / von ſorhaner Incumbenz ſich dechargirt / und ſeinem Umpf und Gewiſſen ein Gnügen geleiffet / kan offgemelter maſſen durch kein in *generalibus* daher fabulirtes wildes Geſchrey probirt werden / ſondern es gehöret dazuo eine concludente *Probation*, und ſpecifica *Denominatio*, worab biß dato noch nichts vorkommen / allwo es vorgebracht werden ſol und muß; jemanden anders aber / oder mir ein ſolches in *faciem* zu erweiſen / gleich- wie der Pfeiſtcker traumet / iſt hinter dem umbraculo geſpielet / und heiſſet weniger / als nichts; qui enim bene agit, vel agere cupit, non odit lucem, der ſuchet keine *Eclipsin* zu formiren / ſondern leget ſeine habende *Fundamenta* & *Probatorialia* ad *Tribunal* *juſtitie* offen / ut *Splendore Veritatis* reſplendescant in oculis eorum, qui *juſtitie* præſunt, & quorum illa inſpicienda intereſt, qui etiam aliorum *ignorantiam* in cauſa purificant, ut inſtruantur an bene vel male *proceſſum*?

Er brauſet zwar gewaltig / und vanciret ſich / daß er einem jeden / der die Mühe nehmen wil bey ihn zu kommen / mit getruckten *Documentis* und fabri- cirtten *Instrumenten* auß ſeiner *Boutique*, ad oculum demonſtriren und juſti- ficiren könne; daß er recht / und nicht unrecht / die Warheit geſagt / und nicht gelogen habe; aber keine geiſt- noch weltliche Rechten approbiren ſolchen Vor- ſchlag /

schlag / sondern erfordern das Erscheinen und Beweisen coram Tribunali, ut Producta communicentur parti, dann die Winkel-Informationes nichts gelten; falls aber jemand Diaren / Sportulen oder Commissions-Jura damit zu verdienen wüßte / wie der Pfeilsticker in denen privat-Audientien sich zu nütze gemacht / möchte es wohl geschehen / daß er Ausspruch bekäme; bey einem unparteyischen und redlichen Menschen aber finden solche verkehrte Anschläge keinen Platz.

Was solts aber seyn? Es hangen dem Pfeilsticker die Säume im Lichte nicht / und wann solche jemand herauß zieht / verimeynet er eine Finckernis zu creiren / daß man bey hellem Tage nicht sehen solle; sed vana hæc est imaginatio, & corpus, quod luminis fati splendescenti obicitur, nimis putridum, necessariusque caret connexionibus, ita ut ubique refulgeat sufficiens lumen, & imaginarius cavillator detegitur & confunditur in operibus suis tenebrarum.

Dann welcher gestalt / seines Diffidirens ungehindert / er wegen an mir begangener und überzeugter Frevel-That / vincult / und mir Satisfaction zu geben schuldig seye / habe in Hypothesi so wohl in Actis, als in meiner Veritate vindicata, & Splendore Veritatis, gnugsahm kund gemacht / also daß solche klare Arbeit mit bloßem läugnen zu verabreden / und deren Glanz zu verfinstern / eine vergebliche Arbeit ist; gestalten zu der Zeit / da der Magistrat zu Solingen in genere, und ich in specie von ihme so hart getrucket / und in solcher Untertrückung das unsrige eingebüßet / so gar / daß einige darüber vor Mißmuth und Herzeleyd gestorben / und deren Kinder verdothen worden; auch allen Supplicirens / Perhorrescirens / und rechtlichen Remonstrans ohngeachtet / von des Pfeilstickers Verfolgung / quoniam tunc temporis dominabatur innocentibus, nicht loß werden können / ist mehrgemelter Magistrat nebens mir / ohnangesehen uns eben der jenigen Rechts bedienet / welche der Pfeilsticker in seinem *Uteriori Prodromo* pag. 2. circa medium, & pag. 3. circa finem, so großsprecherisch recommendiret / an statt der Rechts-Verheißung / zu erst mit 300. und hernächst mit noch 200. Goltg. durch seine Bewissenlose Machinationes und Anstiftung / bestrafft / und zu deren Bezahlung / durch militärische Execution angehalten worden.

Dieses wird er Zweiffels ohne / nach seiner gewöhnlichen Impudenz / Jeho Churfürstl. Durchl. zu Pfalz / höchst-seligsten Andenkens / gleichmäßig zu Last hinschieben wollen; wie er aber damit bestehen könne / beweiset Deroselben / auff den verstorbenen Scheimen-Rath Janßen, und den noch lebenden Hof-Rath Bardenheuer, ex post ertheilte gnädigste Commiffion, welche er jedoch wenig Tage hernach bößhafter Weise zurück geselet / und offtverwehnten Magistrat, an statt vorhin an dicirter 300. Goltgülden / noch 200. dergleichen hinzu gesetzt / gleichwie in meinem *Splendore Veritatis*, S. Wie Dann auch / 2c. breiter an- und aufgeführt ist.

Ob nun dieses secundum Leges & Regulas Juris & Justitiæ judicirt seye / und ob nicht der Pfeilsticker in seiner am 10. Maji 1715. in Truck gegebener so genannter *Deduction* recht geurtheilt / und sich selbst zum Perjuro gemacht habe? Da er in folgende Worte aufgebrochen: „ Quod Judex secundum Leges „ judicare teneatur, & aliis juramento contraveniat, ac fiat perjurus, ac nomen „ Judicis non mereatur, ipsique magis quam partibus terribile judicium L. 12. „ Cod. de judic. L. 2. C. de reb. credit. & jurejur. & L. fin. C. de pœn. jud. qui male „ judic. & L. 13. C. de sentent. omn. judic. &c. Wird ein Vernünftiger leichtlich judiciren können; Dieses alles aber / nebens den schönen von ihme beyammen gesuchten Rechts-Regulen / hat seine Passion auß den Gedanken verfloßen / und das Gewissen dergestalt verfinstert / daß das Licht der Gerechtigkeit darin ganz außgelosden gewesen / und sein Nächster contra jus & fas, bloß und allein seinen Affecten zufolg / untertrückt und gepresset werden müssen.

Wann er damahlen vor dem allwissenden Gott / und dessen gerechten Richter-Stuhl / wovon ihme jegt alle Texten der H. Schrift begehfallen / die

geringste Fürcht gehabt / und nachgedacht hätte / quod propter oppressionem innocentium & lachrimas oppressorum, Dominus dominantium exurgat, so wäre er und viele andere nicht beunruhiget worden.

Daß er aber seinem höchstseligst verstorbenen gnädigsten Churfürsten und Lands-Herrn / dieses und anderes verübtes Mißhandlung Reichthum auffbürden wil / ist eine nimmermehr zu verantworten stehende Procervität / welche eine nachträgliche Abnd- und Bestrafung merittet; und wann er in meiner *Veritate vindicata* den §. Daß aber der Pfeilsticker / 2c. und in *Splendore Veritatis* den §. Dieses einzige aber muß / 2c. ad memoriam revocirt / so ist er schon überzeuge / und kan sich selber / wann es von mir vorbeÿ gegangen / und nicht remarquirt worden / in seinem also genannten und oft angezogenem *Uteriori Prodomo* offenbarig gnug beschelden / allwo er einen Rechts-Verständigen Confessorem folgender massen abgibt: „ Non omnia Principum Rescripta & Jussus à Judicibus esse attendenda, „ praesertim ubi repugnant Juri, aut per falsa sinistraque narrata sub- & obreptitiè fuerint impetrata; porro quod Judex malè sequendo tales jussus peccet, „ & litem suam faciat.

Was vermeanet diefemnechst der Pfeilsticker / was ein Ehr-liebender Leser von ihme halte? Daß er gegen besser Wissen und Gewissen mich und die übrige Magistrats-Personen / sub mentionato fucato pratextu, so grausam / wie Land- und Welt-kündig / tractirt und mißhandelt hat. Wann er nun den Begriff in seiner selbst-eigener Sachen bekommen / warum hat er es dann an seinem Nächsten / den er auff solche Art und Weise mit Unrecht und Gewalt getrucket hat / nicht finden und exemplificiren können? Also daß hie gar wohl quadritet:

Turpe est Doctori, cum culpa redarguit ipsum.

Erfolglich kein Error, oder überehlung / sondern ein præmeditatum crimen ist / quod ad solatium innocentium, densa aut pertinaci umbrâ versipellium non tegitur, sed ubi, quod verè gestum est, negare desperatam difficultatem habet, & quod falsò gestum esse fingitur, facili negotio, & siopere ut plurimum indicio deprehenditur. Hätte sich also bespiegeln sollen in dem gar sinnreichen Symbolo Rudolphi IV. Archi-Ducis Austriae, qui depingebat vulpem cum hoc Lemmate vel Inscriptione:

INSIPIENS SAPIENTIA,

Die Argelst

Nicht Weißheit ist.

Der von Seiner Königl. Majestät in Preussen / meinem aller-gnädigsten König und Herrn / gegen des Pfeilstickers Person in würdlicher Klacht beförderter Arrest, und die auff ein schlechtes / ihme nur allein pro parte zustehendes / und in dem Gleiwischen Lande gelegenes Erb-Gut / zu erwägiger Versicherung des futuri Judicati, angelegte bloße Sequestration, Kundnach Aufweis darüber ergangener Anschreiben / und gepflogener AActn / gar leicht zu justificiren; und werden Allerhöchst gedachte S. Königl. Majestät. Deru Unterthanen / wann ihnen von dem Pfeilsticker / oder seines gleichen / Tort, Unrecht und Gewalt wiederfahren solte / zu schirmen / nicht ermangeln. Sonsten aber beziehe mich auff offgedacht. meiner seite aufgelassenen *Splendorem Veritatis*, §. *Loquantur igitur & judicent*, &c. und dräuchet es keiner ferneren Argumenten / weilen er selbst wohl weiß / daß solches recht seÿe / sintemahl in terminis terminantibus die Rationes decidendi davon in Truck gegeben; dann als er mir per Interlocutum vim definitivæ habens, & in rem judicatam prolapsus vinculirt / aber seines unverschämten Abläugnens ungehindert / bereits vorher / wie notorium, ein Vagabundus ware / hat er selber in seinem offerwehntem *Uteriori Prodomo* gekandten / und durch beygelegte Documenta probirt / daß er in Foga gewesen und auffgesucht worden / überail aber in denen Immunitäten laticret habe; also daß der Arrest auff seine Person zulässig / und annoch Rechtens ist / umb demehr da in seiner getrucket

sub

sub lic. A. beygelegter so genannter *Auffführlicher Entdeckung* / 1c. pag. 3. non spiritu prophetico, sondern als ein Juris-Consultus super materia Juris hinc formalibus raisonniret: „Ex conventione enim tam tacita quam expressa „licitum est Arrestum, & cum sciverit, vel scire debuerit, emigrationem esse pro- „hibitam, & tamen emigravit, ipse Arresto causam dedit, & ad illud se obstrinxit. Deinde pergit: „Et ob periculum, quod in mora est ex fuga aliusque causis, iuste „proceditur ad Arrestum. Es ruffet derselbe/ wegen Authorität dieser so ge- „rechter Sentenz/ den Meyum, Carpovium, und Berlichium zu Zeugen/ welches aber umh desto unnötiger gewesen / als mehr Allerhöchst-erwehnter Sr. Königl. Majest. in Preussen erleuchtete Rätthe ohne dem diesen Recht- „Schluß / daß ihme kein Ungleich geschehen/ gefasset hatten; dann die Excusa- „tion, als wann er zu Cöllen und Neiß in den Imunitäten auff Introduction seiner Appellation studiren müssen / ist bey verständigen Menschen was lächerliches.

Wie er aber die schändliche Violation so gerechten Unternehmens vor erki/ und zum andern die darüber eingeführte Beschwärgungs-Klag contra propriam conscientiam verantworten wolle? Kan man schwerlich begreifen.

Die widrige Beylag sub Signo \*\*\*\* beweiset auch gar nicht/ daß zu Wien in *Aulico Imperiali Judicio*, zu meinem Nachtheil und Desavantage, das geringste verworffen/ sondern allein verordnet seye/ daß auff seinen Libellum Appel- latorum, Zweifels ohne Ordinatione & Stylo Curiae sic dictante, einkommen solle/ ihme aber ist sein impertinentes und ungerechtes Periculum, wegen ver- langter Satisfaction, und unbegründeten Arrests auff meine Person / abgeschla- gen worden / und sol sich beym Ausgang der Sachen schon finden/ daß er mit sei- nem unwahren und falschen libelliren eben wie mit dieser *Eclipsi* bestehen werde.

Daß gleicher gestalt per *Resolutionem Cesaream* decretirt worden/ daß *E. E. Magistrat* der Stadt Cöllen / nebens mit/ auff die gegenbeyliege so unbegründt/ als ungerecht eingegebene Anklagen / excipiendo einsehren solle/ ist per se Rechtens/ und hat der Pfeilsticker auß allerseitigen darauff gethanen rechtshaffenen Beantwortungen/ seine Description und Abmahlung mit Verdruß und Unwillen ersehen / und hätte ein anderer / der in solcher un- verächtlicher Stien nicht gesteket / diesen Aufschlag sich leichtlich vorgebildet/ und zu seiner Confusion niemanden auff die Wahrheit getrungen; indeme er aber andere und nicht die Wahrheit zu sagen / mit seiner Impertinentz gendertiger hat/ muß er damit vor lieb nehmen; wiewohl man sich einbilden sollen/ quod talia contra præscriptum rationis non tentasset, quia hæc dicitur, quod homini honesto flamma sanguinea innata sit, quæ verecundiã frontem succendit, & cor reum facit, si qua in re abit ab honesto, & sentiat aliter ac lingua loquitur, cujus merito apud honestos utriusque idem semper deberet esse motus, & mutua in omnibus consensio.

Des Pfeilstickers unbedachtsamer Vorschlag/ daß der ihm in officio succedirer Fiscal die Ungelegenheit sich auff den Hals ziehen / und die jenige Ab- surda zu noch fernerer Detestation bringen solle / welche er mit solcher ärgernis in den Gang gebracht / und unter dieser Nebel-Kappen im Finstern seine Kunst-Griffe verübet / und sich deren dabey wallenden / und bey seiner Inquisition vor- genommenen criminum Barateria, Stellionatus, Concessionis, Repeundarum & Falsi, und dergleichen mehr / mit pflichtig zu machen / ist so irrelevant, als vergeblich; dann er weiß von selbstem / quod juxta Cic. lib. 3. de offic. honestatem relinquere propter utilitatis magnitudinem detestandum foret. Zu dem hat er ja auch die Mißlingung sothanen Versuchs wirklich empfunden / als gemeinem Fiscalen gnädigst anbefohlen worden / von Ampts-wegen seine des Pfeilstickers Malversationes zu untersuchen / welche sich dann auch / weisen ohne dem Land-kündig gnug gewesen / überflüssig offenbahret haben.

Die in seinen getruckten Schmähe-Karten hin und wieder brauchen- de Jactancien aber / „Als wann er in allen und jeden Sachen aufrichtig/ ebr- lich

„ sich und redlich verfahren; terminos instructionis specialium Commissionum  
„ *Electoralium* niemahlen excedirt; keinen Menschen untertrüct; einem jeden  
„ reine und impartheiliche Justiz administrirt; und ohne einig Absehen / auch  
„ ohne Aufenthalt zur rechtlicher Endschafft verhoffen; in keinen Commissionen  
„ Gelder exprohicit noch erpresst; keine Ohrenbläseren gebraucht / noch die  
„ geringste Injustiz committirt; auch keinen Heller noch Pfening an Diäten  
„ und sonsten mehr / als ihme von *S. D. C.* und Rechts wegen gebühret / gefördert  
„ noch empfangen; und kein Mensch über ihn deswegen geklagt hätte: Und was  
„ dergleichen eygenen Lobes mehr ist / merckten nicht einmal accendirt / zu ge-  
„ schweigen beantwortet zu werden; und thäte er viel besser / wann er solches alles  
„ an Orthen und Enden divulgirte / welche von den *Gülich* und *Bergischen*  
„ *Landen* weit entlegen / immassen sein schönes *Predicatum* in denselben und  
„ rund herum schon längst erschollen und bekant gewesen; welches dann durch  
„ des *Grevers* gegen den *Magistrat* zu *Solingen* / so dann durch meine *partic-  
lare*, und mehr andere dergleichen von ihme veranlasse und getriebene famose  
„ Sachen *per coram Patriam & viciniam* weit größer / ärger und schlimmer wor-  
„ den; und wann er darab mehreren Beweis und Proben verlanget / darff er nur  
„ allein seinen *Actis inquisitionalibus*, und dem von wegen *Ihrer Churfürstl.*  
„ *Durchl. höchstseligster Gedächtnis* / an den *Höchst* preiflichen  
„ *Käyserl. Reichs-Hoff-Rath* abgelassenen *Bericht-Schreiben* / und  
„ bengefugter des *Fisci Relation* nachsehen / worinnen er viele *Speculationes* haben/  
„ und sein *Pourtrait* mit lebendigen Farben abgezeichnet finden fan.

Inzwischen aber wird der geneigte Leser / deme vielleicht durch diese vor-  
her gemelte / oder dergleichen *Pfeilstickerische* Arroganz annoch etwas Dun-  
stes in *claro lumine* bedünken möchte / nicht übel deuten / daß ihme in den  
Verlagen *sub Num. 10. & 11.* noch ein Paar seiner *Factorum* vorlege / welche  
noch viele dergleichen Gefellen haben / und von ihme / ehe und bevor er sich an  
mir gerieben und Ursach gehabt hat / zu dergleichen *Defension* und *Erwerbung*  
zu schreiten / practicirt seynd.

Daß auch der / zwischen denen *Clevisch* = *Gülich* = *Bergisch* = und  
*Märckischen Landen* / *ic.* von *Weiland Seiner Churfürstl. Durchl.*  
zu *Brandenburg* *Friderich Wilhelm* / *ic.* und *Weiland Ihrer Hoch-*  
*fürstl. Durchl. Pfalz-Grafen Philipp Wilhelm* / *ic.* beyder höchst-  
seligsten *Andenkens* / Anno 1666. zu *Essen* aufgerichteter *Erb-Vergleich* /  
worab der *Pfeilsticker* in dem neunten *Zoll* oder *Absatz* seiner *Eclipsis* *Me-*  
*dung* thut / *per transitum* in meiner *Splendore Veritatis*, § *Ausser Lands* zu  
geben / *ic.* von mir recht wohl memorirt / von ihme aber die *Untertanen*  
dagegen nicht allein zu beschweren / sondern auch ohngezweifelt die beyde *Hoch-*  
*lbb. Regierungen* zu *Cleve* und *Düsseldorff* zur *Collision* zu bringen /  
mit *Fleiß* gesucht worden / weist die mit dem *Handwercks* *Genossen* *Naudis*  
vorgemommene *Procedur*, und seine *jeso* darüber hervor gebrochene *Explication*;  
so dann die *SSS* 3, 6, & 11. gemelten *Erb-Vergleichs* in *terminis certumanti-*  
*bus*, und streitet dagegen keines *Weges* / daß *Ihro Churfürstl. Durchl.*  
zu *Pfalz* in der Anno 1693. den 6. *Martii* ertheilte / von meinem *Brudern* *selig* /  
als bey Lebzeiten gewesen *Dero Rath* und *Commercien-Aspeltorn* befor-  
derte / von dem *Pfeilsticker* in der *Eclipsis* *adjungirter* / und seiner *bßen* *Ge-*  
*wohnheit* nach / *hoistre* interpretirter *Annesie*, denen *meinevbig* in fremde  
*Königreiche* und *Landen* *aufgewichenen* / und *dieselbst* *planirten* *Handwercks-*  
*Genossen* / wann sie zurück kehren würden / *Snade* *versprochen* / und *hingegen*  
denen *ferneren* *end-brüchigen* *Refectariis* zu *straffen* *gedröhet* haben; *gestalt*  
solches *diese* in *Anais* 1496. 15 11. und *folgende* *vereinbahrte* *Landen* nicht  
angehet.

Daß aber der *widriger* *Columniant* *ex mera malitia* mich *insultiret* / als  
wann durch solche *Lands-Gesetze* *erstlich* *vinculirt*; *zweitens* *mit* *dagegen*  
*vergriffen*; *drittens* *ausser* *Lands* zu *gehen* *willens* *gewesen* *seyn*; und *wierrens*  
durch solchen *gehabten* und *bewerkstelligten* *Vorsatz* einen *Corporal-Arrest* *mer-*  
*ricirt*



richtet haben solte; dar auff könte und wolte mit gar gutem Zug demselben/seiner  
Grobheit nach/ rotunde antworten/ und seinen eygenen Terminum, *Tu men-  
teris*, gebrauchen/ ich aber veridhne damit des gemeigten Lesers/ und sage nur  
allein/ daß der Pfeilstricker solches was machen/ nicht capabel seye/ noch  
in Ewigkeit seyn werde. Ausser Lands aber mein Domicilium zu transferiren/  
ist mir durch obenangeregte Lands/ Vereinigungen nicht verbotten/ noch  
zu verbieten gedacht worden/ in Betracht/ mit keinem End im Lande ver-  
pflichtet/ und wann es auch schon gewesen wäre/ so hätte mir/ als einem freyen  
Menschen/ dasselbe zu verlassen/ und in anderen Landen ander Gewerib zu treiben/  
nicht interdicit werden können. Derowegen alles was deßfalls von dem  
verfehrten und listigen Philosopho sophistisirt wird/ *re ipsa* lauter scheinbare  
Betriegerereyen/ & detestanda falsa convicia seynd/ welche ehrlichen von dieser  
Sachen aber nichts wissenden Leuthen obrudirt werden wollen/ damit also  
seine *Actiones & Facta* clarescente luce dannoch in tenebris verheckt bleiben  
indächten; welches jedoch *exorto Splendore Veritatis* sich nicht mehr practiciren  
lassen wil; Nam fugatis tenebris & dissipatis umbris, omnia in veram lucem  
& nativos suos colores restituuntur, prout symbolice exhibet Sagedra, repræ-  
sentans Solem supra Horizontem ascendentem & tenebras diffugientem, nec-  
non nocturnas aves obscura latibula repetentes, quæ Sole absente, dum alitæ  
aves quieti indulgerent, suas captabant prædas; qualiter autem confundantur  
tales nocturæ, si casu aliquo se detineant, in Solis conspectum veniant, & in  
clarissima luce huc illucque offendant, sese implicent, & à minutissimis aviculis  
ludibrio habeantur, omnibus notum est.

Was super Puncto auff das *Protocollum* vom 2. Octob. 1706. in meiner  
*Splendore Veritatis*, S. Wegen unbedonnener Ablängnung/ 2c. zur Con-  
fession des Pfeilstrickers öffentlich kund gemacht worden/ ist keine Verrieg-  
lichkeit/ sondern bleibet in sich die beste Arbeit/ so ein jeder/ der Vernunft  
hat/ mit Händen greiffen kan/ und lasse ich allen unparteyischen zu judiciren  
anheim stehen/ welcher unter uns beyden sich bemühe mit Betriegerereyen um-  
zugehen/ und die Schrift verkehrt einzurichten und außzulegen? Ich getröste  
mich aber daran/ quod tempora mutata sint, & quod Pfeilstrickerus ceciderit  
in Dominatu, quem exercuit in innocentes; also daß man ihme nicht mehr  
glauben darf/ was nicht wahr ist; deßwegen dann auch keines Sinnes zu  
begreifen/ was er mit veränderter Sprach *pour abuser le monde*, von dem  
*Secretario* und *Registratore* Lersch (welchen ich vor einen ehrlichen Mann halte/  
und gegen denselben nichts einzuwenden habe) sagen wil/ oder was er sich durch  
denselben habe decipiren lassen; wie er aber mit seinen Favoriten/ Creaturen  
und Handlangeren *pour abuser, ou peutêtre tromper le monde*, zwischen  
*Protocollum* gehalten/ wessen seine *Inquisitiones*-Aßen/ und der *Rotulus* in  
gegenwärtiger meiner Sachen/ da der Zeugen deutlichen Aussage nach/ er nicht  
protocolliren lassen wollen/ was die Wahrheit gewesen/ und zu meiner De-  
fection gebietet.

Die End-Schwüre/ welche er so oft zu Marx bringet/ sind bey ihme  
wohlfeil/ und alaubt/ wann es ihme zugelassen würde/ er schwüre/ daß die  
beyde Mäde Clara Platz/ Anno 1684. und Catharina Schmitz/ An-  
no 1688. ihn coram Fisco in puncto der Beschwängerung nicht actionirt hätten;  
und solte auch auff solche Weise die berühmte Greverische Sache/ woburch  
er/ seines eigenen Interesse halber/ mich und den ganzen Magistrat zu Solingen  
ruinirt hat/ nebens anderen seinen verübten Kunst-Griffen gar leichtlich und  
geschwind unter seine formirte *Eclipsin* ins dunckele bringen.

Wessen es aber mit solcher seiner Schrift Gelehrtheit so weit gekommen/  
daß sich keiner mehr daran fehet/ noch dadurch abusiren lässet/ als sieget ihm  
dieses gar hart an/ und verlieret durchgehends alle vernünftige Moderation,  
und zwar dergestalt/ daß/ je mehr er io ipsa Factis klar und offenbahr über-  
zeugt worden/ er mit desto größeren Unhöflichkeiten heraus fährt und sich  
hören lässet; auch ascendente immoderata bili/ mit einer generalen Ablängnung

in die Höhe springet / und mit geschärfter Feder / als ein spitziger Pfeil / intendens arcum suum ad sagittandum innocentem, in eine unerhörte lasterhafte Calumnie wieder niederfällt / und wil / daß die liebe Wahrheit l. v. erlogen seye / auch so gar das jenige / was er selbstn gestanden / nemlich seine Flucht und Versteckung in die Immunitäten / vor eine Reichs-Lügen / (sic venia dico) ohngezweifelt und daß willen halten / weilen dieses überall bekantt ist. Bey welcher seiner Agitation aber nichts ferners noch bessers zu erinnern wil / als daß man / da per publicam lucernam & confessionem in *Uteriori suo Prodrorno* divulgatam, facies ipsius pudore repleta conspicitur, seinen Zorn und Eifer völlig ausschütten / und ihn darin / so lang er wil / enragiren lasse; sintemahl ihm des *Patris Guardiani* der *Franciscaner* zu Düsseldorf beygelegtes Zeugniß den auffgestiegenen Ruborem gar nicht vertreibt / und gibt man diesem gern nach / daß er zu Faveur seines gewesenem geistlichen Vatters dieses *emendicatum Suffragium* contra publicam scientiam mitgetheilt habe; gestaltn nicht allein Aeden-sondern Stadt- und Land-kündig ist / daß der Pfeilsticker in ged. *Franciscaner* Closter / wohin er gleich anfangs / als man sich seiner Briefschafften verändert / die Flucht genommen / zu erst examinirt / und daselbst unterschiedlichmaßl Protocollum Commissionis über ihn gehalten / er auch von denen *Herren Commissarijs* wohlneintlich erinnert worden / sich von dannen wiederumb nach Hauß zu begeben / welchen er aber nicht getrauet / sondern vorher eine schriftliche Assurance, daß er nichts übelß zu befahren / von ihnen verlanget hat. Ob dieses nun nicht flüchten / und in die Immunität sich verstecken / oder aber nach des Pfeilstickers Auflegung / nur etliche Stunden mit dem *Patre Guardiano* sich divertiren heisse? Wird jederman / der es nur höret / gar leichtlich unterscheiden und ermessen / mithin in dem *Uteriori Prodrorno Pfeilbückeriano* lesen können / daß die darin angezogene und ergangene *Decretia & Citationes*, wegen seiner ex mala conscientia apprehendirter Flucht / ein weit anders aufweisen; und als er die latebras, zu Versteckung seiner Person in Cöllen / nicht sicher genug zu seyn / sich eingebildet / hat er solchs so gar in der Cöllnischen Erz-Stiftlicher Stadt Neuß / nicht ohne sichere demselben wohlbekannte Ursach / gesucht und gefunden / auch pro salvo conductu so lang angehalten / biß durch eine Interims-Toleranz / der über ihn ferner angestellter Inquisition weiter vorkommener grober Delictorum zu Düsseldorf abzuwarten / ihm connivendo erlaube worden.

In dem zehenden und letzteren Satz oder Zoll seiner *Eclipsis* führet derselbe in Continuatione exacerbati fervoris meine Familie abermalen hefftig an / und suchet solche ohne Fundament anzubellen; dieselbe aber ist viel zu ehrlich / als daß er solche zu taxiren und durch die Pechel zu ziehen / gut genug seyn solte; ich habe selbtige auch extra sphaeram zu extolliren / niemahlen die Gedancken gehabt / und weiß gar wohl / quod spera gloria in tempore cumulator redeat, & Poeta optimè cecinerit:

Esto quod es, quid sint alii sine quemlibet esse,

Quod non es nolis, quod potes esse velis.

Es ist auch noch von keinem auß meinem Geschlecht und Familie etwas begangen / oder verrichtet / daß man Ursach habe dieselbe vom Vulcano zu descendiren; wie es aber mit dem Pfeilsticker / welcher überall des wahren Vulcani uti Principis tenebrarum Regulen imittet / die Finsternis suchet / und die Wahrheit bald mit einer *Larven*, und bald mit einer *Eclipsis* überzehet und verbüllet / beschaffen seye / überlasse ich der Judicaatur aller ehrlichen Leutben / absonderlich aber deren / so ihn am besten kennen / allermaßen mich umb seine Herkunft gang und gar nicht bekümmere / noch bemühe / wann sie auch von dem Polyphemo, oder gar von den Cyclophen herkommen / und sein Vaterland die Insel Creta wäre / mit deren ibraltten Einwohnern Wahrsager-Geist er sonderbaher begabt zu seyn scheint.

Die Occasion aber von meiner Familie zu gedencken / ist durch die Question veranlasset / ob dem Pfeilsticker / quæ Fisco, meine Schwägerin umb daß willen / daß sie über die gegen ihr Wissen und Willen geschehene unvorant-

wort-

wortliche Entführung ihrer Tochter ex justo dolore geklagt / in 25. Goldgülden  
Brüchten zu declariren / derselben viele Köffen / Diäten und Commissions-  
Jura abzupressen / auch noch darzu Geschenke anzunehmen / zugestanden?  
Und ob ich contra *Privilegium Cæsareum* de non arcestando subditos Montea-  
ses gehandelt / und dadurch einen corporal-Arrest merittet habe? Als den  
Entführer mit der entführten unmiündigen Tochter / so weiland meines Bru-  
ders Kind gewesen / proprio nomine, wegen angebohrner obligender Vor-  
mundschafft / und zugleich auff Ansehen der höchst-berühbter Mutter / meiner  
Schwägerin / so lang, honesto modo, in des Entführers Oheimen Behausung  
zu Sölden / an- und auffhalten lassen / bis daran man vernommen / ob dieselbe  
debitè copulirt gewesen / oder nicht? Wie dann auch ungleichen / ob damit zu  
viel geschehen? Daß in meiner *Veritate vindicata* (als dem Pfeilstricker mit  
seiner einzigen ehelichen Tochter eben desgleichen widerfahren) §. Ob nun wohl  
meine / ic. im Vorbeygang angeregt und erinnert worden / daß er in simili  
casu sothane 25. Goldgl. Brüchten noch schuldig seye; diese Proposita seynd viel  
zu klar / als in weiterer Auflegung derselben mich länger zu bemühen und auff-  
zuhalten / also daß die von ihme darüber angeführte weitläufftige Prebig von  
seiner und der seinigen so hoch gerühmten und auffgenutzten Familie, mit welcher  
ich nichts zu schaffen habe / ganz und zumahl unnöthig und unnützlich ist; und  
versehret man auch sonst / ohne Nachschlagung der Reichs-Abschieden /  
was ein Doctor Juris, worauff er so sehr pochet / seye / wann man sich nur allein  
Doctoralisch hält und auffführet.

Daß er auch beynabe in allen Perioden und Linien seiner *Eclipsis* einen  
Gebeynen Rath seinem Nahmen Pfeilstricker præponirt / ist eben kein groß  
Wunder / weilten er bey seiner vormahligen Station so insupportabel in seinem  
Hochmuth gewesen / daß ihme schier niemand Respects genug geben können / und  
es fast damit beschaffen ware / wie beyh Lucano zu lesen:

Nec quemquam jam ferre potest Cæsarve priorem,  
Pompejusve parem.

Es ist aber damit die Sach noch lange nicht aufgemacht / dann an dergleichen  
Vaniloquia sich niemand mehr kehret; und wiewohl derselbe von allen seinen  
Dienstern / per *Sententiam & Decretum Serenissimi Electoris Palatini*, laut  
der in meiner *Veritate vindicata* sub Num. 1. angelegter Beylag / allerdings  
removirt / und ihme ex post unter 100. Goldgülden Straff / toties quoties,  
ernstlich verbotten seyn solle / sich des anmaßenden und straffbäherlich amoch  
gebrauchenden Characters und Prædicats ins künstige zu enthalten / cum juxta  
Claudian.

Magna repente ruunt, summa cadunt subito.

So kan doch gar wohl geschehen lassen / daß er damit noch ferner brause/  
sich eigete und lustig mache; wiewohl des verständigen Erachtens / er an die Be-  
dienung seiner vormahls gebabten / nunmehr aber gänglich entsetzten Charges  
jemanden so oft zu erinnern / nicht bedürffte; dann gewislich sehr viele / und  
alle diejenige / so darab eine gewaltsame Empfindlichkeit und violentes Gefühl  
gehabt / derselben nimmermehr vergessen werden / und sich verwunderen müssen/  
welcher gefallt sie sich an seiner Person / gleich wie jener beyh Martiali, versehen  
und geiret haben:

Cum te non nossem, Dominum Regemque putabam,

Cum bene te novi, jam mihi princeps eris.

Und hat der Pfeilstricker / als er den Ecclesiastem so enffrig auffgeschlagen /  
und so oftmahls citirt / die darin ebenfals befindliche Lehr-Sprüche / als:  
Cap. 2. v. 13. 14. Da sahe ich / daß die Weißheit die Thorheit über-  
traff / wie das Licht die Finsternis: Daß dem Weisen seine Augen  
im Haupt stehen / aber die Narren im Finsternis gehen. Cap. 6. v. 4.  
Dann in Litzkeit kommet er / und in Finsternis fährt er dahin /  
und sein Name bleibet im Finsternis bedeckt. Cap. 7. v. 2. Ein gut  
Gericht ist besser dann gute Salbe. Cap. 10. v. 8. Aber wer eine Grub-  
ben machet / der wird selbst darein fallen. v. 13. 14. Der Anfang  
seiner Wort ist Nartheit / und das Ende ist schädliche Thorheit.

E

Ein

Ein Narr macht viel Wort: Dann der Mensch weiß nicht was ge-  
wesen ist / und wer wil ihm sagen / was nach ihm werden wird:  
Dinge zweiffelt überblättert / oder mit Fleiß vergessen.

Wilen aber auß einer Impertinenz die andere entspringet / als  
folgt nunmehr in offtigem. *Eclipsi*, auff vorübergehendes unnützes Plander-  
werk / eine schmerzhliche Herz-Wunde / indeme der Pfeilsticker / mit einer  
kurzweiligen Anagrammaticis- oder vielmehr puerilischen Verdrerung meines  
Nabmens / sich höchstens beklaget / daß ich ein Berg voll Klauen seye / welche  
ihne ins Herz gegriffen und getraget; versüchet auch zugleich forthane Wunde  
durch ein übel quadritendes / in einer solchem gern- verständigen hochweisen  
Doctori, der bereits Anno 1683. graduirt worden / höchst- schädlich überlauffen-  
den bili, und untermischtem Emplastro hefftiger Excretionen von allerhand  
Elementen bestehendes Remedium aufzuheulen; womit es jedoch nicht auf-  
gericht / sondern der Fleck neben das Loch gesetzt ist; das einzig Expediens aber  
wäre / daß er die von ihme so gröblich gereizte Arbeit bey ihrer Splendor der-  
maleins erkennen / und dem der die ewige Arbeit ist / die Ehre geben möchte /  
so würde ihne diese Herzens- Angst schon vergehen / und davon keinen Anstos  
mehr leyden; Dann wohl dem / der nicht wandelt im Rath der Gott-  
losen / noch tritt auff den Weg der Sünder / noch sizet / da die  
Spötter sizet / Pl. 1. 7. 1.

Hierzu aber zu gelangen / ist der rechte Weg nicht / was er abermahlen /  
zu seiner Beschödnung / mit dem armen unschuldigen Handwerks- Genossen  
Maubis / den er mit Gewalt auß dem Lande vertrieben / betrieglicher Weise  
bedecken wil. Es kan auch das Aufschwachen seines Gewissens nicht stillen / noch  
ihne Verühigung verschaffen / was er weiter zur Verdunkelung der unbtrieg-  
licher Wahrheit in Thesi pratextirt: „ Er habe keinen accusirt / denunciirt / ar-  
„ restirt / noch exequirt / keine Correspondenz / noch Defension abgeschnitten /  
„ die Brüdern durch den Receptoren eintreiben lassen / und was dergleichen mehr  
ist; dann es möchte dieses alles wohl wahrscheinlich seyn / wann er die besser  
wissende Welt nur allein dahin persuadiren könnte / diesen vulpeculosus Excu-  
sationculis zu glauben; es ist aber damit nicht genug / sondern gebdret mehr dazzu /  
und hat ihn / als damaligem Fiscali, vermög seines Eyds / und Instruction,  
nach Inhalt und Vorschafft der *Carolina*, des *Inquisitionis-Edicti*, und den  
gemeinen Rechten / zu verfahren / obgelegen / und wann etwas denunciirt  
und accusirt worden / hätte er wohl zusehen müssen / daß solche Denunciatio  
& Accusatio plaggreifflich / die Denuncianten vigore der *Inquisitionis*-Ordnung  
qualificirt / und die Articuli denunciati fundirt seyen / ehe und bevoren er ad  
Arrestum, vel etiam simplicem Citationem, in quantum famosam, progredi-  
ren solten; er ware auch gehalten / ut in intentione fundaretur, generalem In-  
quisitionem der particulari zu prämittiren / ut omnis submoveretur occasio  
innocentem prostituendi; und wann schon durch eine Präcipitanz etwas da-  
gegen im Concept geschwebet / so wäre er in seinem Gewissen obligirt gewesen /  
demselben durch gnugsamen Bericht und Gutachten vorzukommen; dann er  
weiß ja selbstens diese gewissenhafte Incumbenz ex variis Auctoribus so schon zu  
deduciren und anzuweisen / was vor eine gefährliche Sach es seye / jemanden  
unschuldig und ungebdret zu arrestiren / zu condemniren / und wider denselben  
mit würcklichen Executionen zu verfahren / gleichwie in meiner *Splendore Veri-  
tatis*, §. Wann es auch wahr wäre / 2c. und §. Daß sich ferner / 2c. an-  
gewiesen / auch ohne dem sein also genannter offerwehnter *Uterior Prodromus*,  
pag. 3. lin. 42. Daß die in allen Rechten prämittirte / 2c. wie nicht weniger  
andere seine famosi Typi, und in specie die von ihme sub lit. C. also rubricirte  
*Injustitia*, *Iniquitas*, *insanabilisque Nullitas*, &c. dergestalt davon angefüllt  
seind / als wann sonstens niemand in der Welt wäre / dem solche fundbare  
Sachen mehr bewußt seyen / als eben ihne allein; ibidem enim plena voce ex-  
clamitat: „ Judices ad talia arresta provalentes injustitia & iniquitate reos esse.  
Dabero dann auch jederman nebens mir glauben muß / daß er bey seiner ge-  
habten und mißbrauchten Auctorität und Gewalt dieses alles vorsetzlich und mit  
Fleiß ignoriren / als man ihn aber / wegen in hoc puncto gethaner überrettung / zur

zur Red und Verantwortung/ rechtlich gezogen / und secundum Jus & Justitiam, der Ordnung gemäß / mit ihm procedirt / hat er seine Jurisprudenz / die er seinem Neben-Nächsten denegirt / ad Praxin bringen wollen.

Daß er aber in selbst-eigener Person niemanden arrestirt / exequirt / seine Correspondenz noch Defension abgestrickt / gleichwie er in seinen getruckten Scartrequen vorgibt / kan und mag wohl wahr seyn / dann ihm solches noch viel hübelr / als alles anderes / angestanden hätte ; weisen aber jedoch dieses durch seine Suggestion, Veranlassen und Direction geschehen / gleichwie die probirte Facta ex praedeductis anweisen / als thut es über eins aufkommen / und dergleichen Captiositäten und vergeblichen Ausflüchten bey einem Verständigen nicht brauchen / ob der Brüchten Receptor die multas, oder Geld-Straffen / und er die excessive / zu viel und unrecht geforderte Diäten und Commissions-Jura eingehoben; gestalten wann alles der Ordnung und den Rechten nach geschehen / und contra Justitiam so grobe Fehler von ihm nicht begangen wären / hätte es keiner Inquisition, vielweniger Condemnation mit ihm gebraucht. Wobey mir dann eben viel gilt / ob er davon appellirt / und „ die per recusatos Commissarios (laut seinen eigenen Worten) fabricirte Urtheil vom 1. Junii 1714. „ nicht pro veritate, sondern pro nulliter emanata halte; mithin ob Thro Käyserl. Majest. ihm den juxta Rubricam Supplicationis sua sich selbstst gegebenen / und annoch usurpirenden Titel in denen darüber erlassenen allergründigsten Rescriptis, oben deducirter Beschaffenheit obgesehen / zugelegt haben / und ob er sich dessen ferner gebrauchen möge / oder nicht? Angesehen mir daran wenig / oder gar nichts gelegen / und also solches nicht zu disputiren habe.

Dieses aber ist recht unverschamt und insolent, daß der Pfeilsticker mich eines Mendacii umb deß willen convinciren wolle / daß der Richter zu Söfingen / und nicht er / die Execution gegen mich verrichtet / sinemahl dieses niemahlen von mir negirt worden; daß aber gedachter Richter solches unrechtmäßig bewirket / hat auß seine / des Pfeilstickers / ungerichte Relations, und darüber von ihm außbrachte Mandata, geschehen müssen.

Im übrigen ist keine Ursach vorhanden über mich zu klagen; dann dasjenige / was ich mit großer Mühe und Kosten vorstellen müssen / darzu bin / umb seine große Impertinentien zu restituiren / und ihm proverbialiter secundum Stultitiam propositam zu antworten / auch meine Ehr und guten Namen zu defendiren / gleichsam mit den Haaren gezogen worden; dann wofern derselbe Gottes Wort / die ewige Wahrheit / vorhin so andächtig gelesen / und die fast auß allen Büchern der H. Schrift / Alten und Neuen Testaments / in solcher Menge angezogene Texten so wohl interpretirt und practicirt / als er jeso gethan zu haben / an Tag gibt; mich auch / gleichwie dorten der stolze Haman den unschuldigen Mardochai / nicht verfolget / noch anderen ebrlichen Leuten übel begegnet / sondern nach den Zehen Gebotten Gottes / und der Liebe des Nächsten / auch den ersteren Juris Principiis in Proëmio Instit. tractirt / und die Regul: Quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris, observirt hätte / so bedürffte ich dieser Klag über meinen Ruin, und er dergleichen lamentable Exclamationes über sein erfolgtes / sich selbstst muthwillig auß den Hals gezogenes Unglück nicht einzuführen; es wäre auch noch Zeit / daß er umbkehren / und in der Bosheit nicht verharren thäte / sonst ist gewißlich zu besorgen / daß die von ihm spöttisch angeführte salubria sacrae Scripturae monita dermahleins noch wohl Effect gewinnen könten; DEUS enim mansuetus & longanimis, similiter verò justus & malitiae ultor est. Ich werde dem gerechten Gott hingegen dankesagen / auß Psal. 5. Daß Er meine Feinde hinter sich getrieben hat / und sie gefallen sind. Und auß Psal. 91. bitten / daß Er mich vor den Pfeilen / die des Tages fliegen / ferner behüten möge.

Die umbhüllere Verdrehung / welche er zu vermeinter seiner Excusation und Wahrung einigen scheinbahren Credits seiner fauler Sachen / auß denen von ihm angezogenen Apotillen vom 31. August. 17. und 30. Septembr.

und 4. Octobr. 1706. speciosè daher gezeuget / muß er diejenigen zu persuadiren suchen / welche keine Wissenschaft haben / wie dergleichen Dinge mit zu der Zeit üblicher / hernächst aber verbottener Stempelung / ohne Vorwissen von Thro Churfürstl. Durchl. aufgekünstelt und ersälichen worden / bey Aburtheilung der Sachen aber wenig Ingress gefunden haben / und deswegen mehr darab zu reden ein vergeblicher Überfluß ist. Es accusiret auch den Pfeilstickler dieses Allegatum mehr / als es denselben excusiret / daß er sich dergleichen Mittelen in seiner Bosheit bedienet / wo nicht angerichtet ; gestalten er ja selbstsen so viele Rechts = Regulen und geistliche Lehr = Sprüche in Truck gegeben / vermög deren ihne Bewissens halber obgelegen / dergleichen decretirte Ungebühr und Vergewaltigung mit seinen gutachtlichen Berichtern und Vorschlägen zu anvertrauen / mit nichten aber zu promoviren / noch unschuldige ehrliche Leute bey hellem Mittag über offenen Markt / zu jedermans Spott und Beschimpfung / als Lands = Verräthere / mit Soldaten herum leiten zu lassen / und weissen man ihne den Beutel nicht bespielet / seine vergallerte Passion und giftige Animosität zu ersättigen ; noch auch mit angenommenem Dominar seine in des Crevers und anderen Sachen per sententiam vor unrecht erkannte operationes perseveranter in malitia zu propugoliren ; den gänglichen Verderb und Ruin so vieler wackerer / frommer / und getreuer Unterthanen zu befördern ; der dagegen via juris vorgestellter Defension, qua privilegialissima erat, sich zu widersetzen ; die so oft gesuchte und gebettene rechtliche Hülf gänglich abzuschneiden ; und noch dabey dieses in aller Welt zugelassenes Recht mit 500. Solagl. zu bekrassen ; Sollte wohl damit das Publicum nicht geschwächt / die Manufacturen und Commercien / quæ anima Patriæ reputantur, nicht vertrieben / und der Land = Friede nicht gekräncket worden seyn ?

Wann also diesem allem der Günstiger Leser dasjenige / was in meiner *Veritate vindicata*, S. Indeme nun / r. & quinque sequentibus ; so dann in *Splendore Veritatis*, S. Es ist auch / r. & duobus sequentibus mit Fundament angeführt habe / entgegen halten wil / wird er gar leicht begreifen / Quod lux veritatis ultra objectam nubeculam resplendescat, fucum velatum detegat, larvamque ceream candore suo liquefaciat ; und muß der Pfeilstickler mit seiner betrieglichen Eloquenz und Sophistery sich die Einbildung nicht machen / daß er hierdurch ein Objectum ad causandam Eclipsin, id est temporaneam obscuracionem luminis veritatis aufgefunden / und einen von der Sachen informirten abusirt habe ; inmassen dieses so klar / offenbahr und Land = kundig ist / daß die Wahrheit darab so hoch gestiegen / als die Sonne / si in linea æquinoctiali constitutus sit ; & licet hæc veritas lucens primo intuitu à vana aliqua opinio-num errantium umbra, in dubium objectis tenebris ignorantie ponatur, vel vocetur, nihilominus detracto impio velo, splendores illius ad intima penetrant, & radios benignissimos claritatis cupido & veritatis amanti exhibent.

Der Pfeilstickler kan sich in dem vergeblichen obmurmuriren meiner habender Begütung / auß meiner *Veritate vindicata*, S. Daß aber coram Protocollo, &c. und ex *Splendore Veritatis*, S. Meine Begütung angehend / r. appaßiren und begnügen lassen ; dann einmahl vor all werde ich denselben behüten / daß er seinen Säckel darauf weiter / als bereits geschehen / nicht anfüllen solle.

Daß S. Königl. Majestät in Preussen / meinen allertnädigsten König und Herrn / mit Umwarheit berichtet / auch Thro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz profituirt haben solle / schreibet mit ein offenbahrer Calumniant nach ; dann ich bin / Gott lob / in einer besseren Nourritate aufgezogen / und habe beßfals meinen unterthänigst = schuldigsten Respect, und geziemend = tiefste Veneration und Submission jederzeit dergestalt beobachtet / daß absque specialissima nota ma'itiosissime calumnie, in des Pfeilsticklers lasterhafte Jeder einzufallen / nicht merittre.

Wird also der geneigter Leser auß der voriger von mir in meiner *Veritate vindicata* und *Splendore Veritatis* decretirter Wahrheit so wohl / als geemwärtiget kurzer Beantwortung der also iaculirten *Eclipsis*, die Pfeilsticklerische

Actiones, Machinationes und Anschläge desto mehr erkennen / und leichtlich abmercken können / quod in omnibus scriptis & actionibus suis jura contemnat, aequitatem negligat, veram & temperatam rationem adinventionibus confutis debilitet, judicia recta subvertat, contra conscientiam leges justitiae opinionibus substruat, & tandem in manifestum furorem recedat.

Und obsehon das Gestirn / oder Licht der Gerechtigkeit und der Warheit / so stark hervor getrunnen / daß solches in Unordnung zu bringen vergebliche Mühe gewesen / so seynd doch alle gute Monita bey demselben fruchtlos / & permanet, uti alter Nabal, in commonitione deterior, & cum Pharaone in afflictione durior. Als er aber in hac perseverante obduratione von dieser seiner *Eclipse phantast* / hat er die Regulas Astrologiae oder Ephemerides nicht recht eingesehen / noch den Tabulum Opticum gerade vord Aug gehalten / sonsten er leichtlich gewahr werden können / daß es eine von den unsichtbaren abgeben würde / welche nur allein memoriae causâ dem Calender eingeschrieben werden; jedoch könnte es noch wohl geschehen / daß dieselbe bey ihme noch weitere böse Effectus, de quibus loquitur Majolus in suis cunicularibus, & tradit Speidelius in suo Lexico, nach sich ziehen / und / umb ihn nach seinen Meriten zu tractiren / gewaltig incommodiren thäte; Sagitta enim ab arcu emissa quod altius ascendit, eò propius ad lapsum ruic, quia suspensa non haeret; sed cum ad supremum venerit, deorsum labi necesse est, nec firmare se potest, & causa secunda caelorum moveri nunquam desinunt.

Derhalben bey so klarer und überzeugter der Sachen Beschaffenheit / aller Verständigen Meynung nach / es besser und geschickter wäre / daß der Pfeilschickler mit der höchsten Authorität eines Reichs-Churfürsten / seines gnädigsten Lands-Herrn / und dessen Rätthen / etwas gelinder umgeben / und ihrer vielmehr verschonen / als dieselbe vor „Syndicatos & injuriarum „reos, Judices male judicantes, litem suam facientes, perverfos, malevolos, „inimicos, partiales, recusatos, perhorrescite capital - Todt - Feinde / und was dergleichen gottlose Epicheta mehr seynd / außschreyen / Thro Churfürstl. Durchl. selbstem aber pro Authore aller begangener Injustig / und seiner / des Pfeilschicklers / als ein solum illius Instrumentum. vorgekehrter und verübter unverantwortlicher Factorum, gar Respekt - los und Ehrvergessener Weise der ganzen Welt in offenem Truck abbilden thäte; Sed quid non facit affectus & passio immoderata, & furiosus ille mentis ardor? Quando quis cum pertinacia suam vult tueri errorem; so heisset es caeca cursitatione ad interitum properare, &

Flectere si nequeo Superos, Acheronta movebo.

Ibi omnis ratio mentis cessat, & honestas, pietas, omnesque homini debitae virtutes paciuntur Eclipsin; und wird nicht unbillig gesagt / quod Scorpio etiam translatus in caelum, & inter sydera collocatus suam retineat malignitatem. Wann aber wohl bedacht würde / Quod justitia etiam armata sit, plenam jurisdictionem in actibus externis exerceat, & in corpora realia auctoritatem habeat, malicia merito causam perimefcentiae formidaret, & de poena condigna cogitando, cupiditati suae indulgere non deberet.

Ich kan mir zwar / ex consequentia der Pfeilschicklerischen vorherigen an Tag gegebenen Extravagantien / gar leicht die Rechnung machen / daß abermahls diese meine kleine Dissertacion, und abgendsichtige Defension ihme / als einem mürrischen / passionirten / und das Licht der Warheit scheuenden Menschen vorlegen / und dabey keine Frucht werde gewinnen können; Damit aber ein Ehrliebender Leser in dieser verdrießlicher Materie sich länger aufzuhalten / & supra malicia hujus calumniatoris sein Judicium zu formiren / keinen Widerwillen fassen möge; Hinc eo, quo potui, brevi compendio abbreviavi, Jurium lumina Legumque nomina, quorum aliquot manipulos habeo, allegare supersedi, quia haec ambages periculis ultrò occurrunt, impericis frustra memorantur; & ille ipse, ex cujus acerba provocatione mihi pugnandum est, illarum sufficientes & arma mea exornantes confarcinavit.

Wobey dann der Pfeilficker im geringsten sich zu berühren / nicht bedarf / daß auff alle seine so grobe / in der *Eclipsi* enthaltene Injuriem / Calumnien / Sorten und Possen nicht mit gleicher Müng die Zahlung geleistet; dann vor erst muß er wissen / daß einem christlichen und redlichen Menschen mehrere Modestie anlebe; zum andern aber befunde ich / daß suadente inordinatæ passionis bey ihme viele Dinge unbedachtfam aufgefallen / und mit so schlechter Application, auch unschuldiger Philosophie deducter sind / daß ihme deswegen nicht all zu grahm seyn / und nach seinem bösen Exempel erzornter antworten solle; dann gleich anfangs in Prologo sui scripti so viele geist- und weltliche Allegata, Textus und Sprüche in = und aufwendig enthalten / daß einem bey erkerer dessen Ansicht / Wunder bedüncken solte, was der Pfeilficker vor ein großer Schrifft-Gelehrter seye; so bald man aber ad Rhombum gelanget / kömte die Seul auß dem Sack / und offenbahret sich das citele Plauderwerk; Cujusmodi loquaces, ignavâ operâ inverecundi, alienæque famæ violatores, abutentes otio suo, magna excitant vestibula, nullo ædificio subsequente.

Umb aber dieses alles zu verbessern / und Gottes Wort / der ewigen Wahrheit / die Ehr zu geben / operæ pretium esset, & justitiæ inviolabilis gratissimum opus faceret, si veritatem in tuo rorsus collocares, & quod in ea improbè ab ipso violatum est, germanæ simplicique fidei restitueres; quia inanimior belua non est, quàm homo ratione præditus, quem nec conscientia stimulat, nec incitat gloria.

Deswegen erinnere und vermähne den Pfeilficker / daß / wann künfftigh mit mir ferner streiten und Schrifften wechseln wil / er eine solche Person ablege / den Helm auffhebe / und mit aufrichtigen und gleichmäßigen Waffen kämpffe / sonst werde ihn weiter nicht antworten / sondern mich veranügen / daß die Wahrheit vor Augen halte / Gott fürchte / und meines Rechts und Satisfaction vor meinen Ruin, von dem höchsten Reichs-Tribunal, gerott abwartet. Dann eine Eclipsin der hell-scheimenden Wahrheit vorzuhalt / einem Christ-ehrbahren Menschen / der bloß und allein darin sein Heyl süden muß / nicht geziemet / und hat einem rechtschaffenen Mann des Socratis Schluß niemahls gefallen / wobey derselbe billig zu seyn erachtete / entweder die Wahrheit zu verschweigen / oder die Lügen zu gestatten.

Ellen / den 25. Julii, 1716.

Clanberg.

\*\*\*\*\*

### Beylag Num. 10.

#### EXTRACT auß denen contra Pfeilficker abgehaltenen Inquisitionis - Protocollis.

II.<sup>ma</sup> **A**ug. 1712. coram Commissione zu Hückeswagen / nach würetlich außgeschworenem Eyd de dicenda veritate, &c. deponirt Heinrich Birth ad Int. 8. 10. & 11. daß er die Erben Tiefenthal / und Heinrich Erschüren / wegen des unrechten Niße Bierfels / jeder Theil zur Brucht 25. und Enael auß der Heiden ad 100. Golsfl. jahlr / so dann sie drey erstere Theil dem Advocato Fisci Pfeilficker ad partem, zu Erhaltung des Mandati abortorii, ad 100. Ducaten in Gold hergeben müssen. Ad Int. 12. Daß er Deponens sothant Gelder dem Bürgerm. Eck von Solingen / in ihres Advocaten D. Peuchen Behauptung / überzahlt / diese beyde hiemit so bald zu ged. Advocati Fisci Behauptung hingangen / und folgends / juxta deposit. ad Int. 13. ihme die Quitung von den Bruchtem zurück gebracht / übrigens aber referirt / daß von denen 100. Ducaten keinen Schein sores deren dorffen.

Enael Tiefenthal / Johann Erschüren / und Johann Erschürens Sohn / daß nebens der Brucht sein Contingent in obged. 100. Ducaten vor sich und seine Conforten / dem Heinrichen Births eingehändig.

Engel



Engel auff der Heiden / daß nebens 100. Voltgl. zur Brücht / Advocato Fisci eine Ducat in Gold gegeben.

Johann Caterdahl ad 1. Inst. Interrog. 3. daß nebens 300. Voltgl. Brüchten / Advocato Fisci vor 8. Rthlr. an Fisch und Vutter / item einmahl 10. und ein ander mahl 14. Rthlr. Noch 10. Ducaten und 1. Visiolet in Gold / und endlich noch einmahl 10. Ducaten und 1. Visiolet in Gold extra zur Verehrung hergeben müssen. Ad Inst. 3. wohl zu wissen / daß die andere Fisci Advocato 100. Ducaten in Gold verehret / und darumb jeder mit 25. Voltgl. loß kommen.

17. Augult. coram Commissione zu Solingen deponirt ebensals jurato Joh. Eck Bürgerm. dajelbst / ad Int. 6, 9, & 11. daß er eins mit dem D. Peuchen in obgem. Intercessenen Nahmen Advocato Fisci, umb das Mandatum abolitorium zu haben / eine Verehrung hindrachte / wie viel deren aber / und obs Gold oder silberne Müng gewesen / nicht eigentlich sagen zu können.

19. Aug. coram Commissione zu Düsseldorf deponirt D. Peuchen ad Int. 6, 9, 10, 11, & 12. von denen Partheyen verhanden zu haben / daß nebens der Brücht Fisco eine ansehnliche Verehrung geben müssen / ohne aber daß er positiv sagen könte / wie viel diese eigentlich gewesen. Ad Int. 14, 16, & 17. die Partheyen zu Hergebung allsolcher Verehrung dadurch veranlasset zu seyn / weilen Fiscus so den Partheyen selbst / als ihm Deponenten zu verstehen gegeben / daß es eine grosse Brüchten-Straff geben würde / &c.

20. Aug. coram Commissione zu Düsseldorf deponirt Bürgerm. Eck ferners bey seinem geleiterten Eyd ad Int. 2. daß Fiscus die Verehrung auß seinen und mehr anderen mit anwesenden Händen empfangen. Juxta Resp. ad Inst. 1. seines Behalts D. Peuchen und Heinrich Wirths dabey gewesen. Ad Inst. 2. ejusd. Inst. daß er allsolche Gelder von Heinrichen Wirths und Engeln auff der Heyd empfangen. Ad Int. 3. Daß Fiscus die Sache jederzeit sehr schwer gemacht / und vermuthlich hiedurch zu der Verehrung Anlaß gegeben wäre. Ad Int. 4. Daß seines Dafürhaltens die Leuthe höher gestrafft seyn würden / wann die Verehrung nicht gethan hätten / &c.

Bev der 13. Septembr. zwischen Advocato Fisci Pfeilsticker / Bürgerm. Eck / und D. Peuchen abgehaltenen Confrontation, discutirt ersterer den Empfang der 100. Ducaten außdrücklich. Entgegen Bürgerm. Eck / nechst Bekräftigung seiner vorherigen Depositionen / bleibt dabey beständig / daß ihme Fisco den Beutel mit dem Geld nebens den Brüchten behändig / cum addito, daß ihme damahls auch wegen der Stadt Solingen 50. Rthlr. überlieffert / ohne daß er doch wisse / ob solche an Sporulen oder Diaten verbient seyen. D. Peuchen ebensals seine vorherige Depositiones erwidierend / setzt hinzu / daß Bürgerm. Eck das Geld in seinem Hut gehabt / er Deponens im Saal geblieben / und die Brüchten-Gelder zahlen helfen / inmittels der Bürgerm. Eck mit dem im Hut und einem besondern Sack gehabtem Geld ins Neben-Zimmer gangen / umb selbiges dem Fisco Pfeilsticker zu präsentiren ; Bürgerm. Eck gleich darauff wieder herauß kommen / und nichts mehr im Hut gehabt / sagend auff sein Deponentis Frag / es wäre nun gut ; wüste aber eigentlich nicht / was im Sack gewesen / nur daß von der Parthey verstanden / es 100. Ducaten gewesen zu seyn / hätte gesehen / daß der Sack eine kleine Gault die gewesen.

14. Septembr. coram Commissione deponirt Heinrich Wirths auff seinen vorherin außgeschworenen Eyd / daß er die 100. Ducaten theils in Gold / theils in silber Geld bestehend / nebens 175. Voltgl. Brüchten / auß des D. Peuchens Behausung / in Beyseyn Bürgerm. Eck und D. Peuchen, an des Fisci Haus hintragen helfen / woby Bürgerm. Eck die beyde Säck zu sich genommen / da diese beyde also zu des Fisci Haus hinein / er aber nach der Herberg zurück gangen ; Hiebey seye auch zugegen gewesen Joh. auff der Heyden Bürgerm. Eck und D. Peuchen hernach referirt / daß alles nun gut wäre / sie beyde Theil dem Fisco überlieffert hätten / und man das Mandatum abolitorium erhalten würde.

Joh. auff der Heiden / daß die Brücht und Verehrungs-Gelder theils in Gold / theils in silber Geld bestehend / nach Düsseldorf / dorten solche auch mit dem Wirths / in Beyseyn Bürgerm. Eck und D. Peuchen, zu des Fisci Behausung hintragen helfen / allwo sie Bürgerm. Eck und D. Peuchen beyde Säck hingeben / welche damit zum Haus hineingangen / und hernach referirt / daß nun alles gut wäre / und man das Mandatum abolitorium erhalten würde ; gestalten dann auch 14. Tage hernach erhalten hätten.

15. Septembr. coram Commissione Johann Caterdahl / nechst Bestätigung seiner vorherigen Depositionen / setzt hinzu / daß Advocatus Fisci ihme in Beyseyn Pet. Müschenborn selbst zu verstehen gegeben / daß in sein Deponentis Sachen in puncto des Mutter-Bierfels ein Duzet Ducaten verehren müßt ; darauff als selbigem 10. Ducaten und 1. Visiolet in Praesenz des Müschenborns gegeben / ged. Fiscus sich weiters herauß gelassen / daß es hiemit nicht genug seye / sondern annoch ein Duzet Ducaten haben müßt ; gestalten dann

auch 14. Tage hernach wiederumb in Anwesenheit des Müschenborner solche ihme zugestelt. Dabey er an Rosten mehr als 100. Rthlr. und zweymahl jedes mahl 42. Rthlr. zahlte/ welches alls doch umbsonst gewesen / indeme vor sein Theil doch 300. Goltgl. Bruchten zahlen musen.

13. Decembr. ist Bürgerm. Eck von Solingen / als auß obigen Depositionibus sich ergibt / von mehreren Dingen / dann vorhin angeben / zu wissen / und darumb selbigem von Commissions- wegen injungirt worden / alles / was ihme nur allein bekant / und hat also selbigem Eyd auff einmahl ad Protocolum bezubringen / abermahls vorkommen / und hat also weiters deponirt / daß dem Fisco verchrt / 1. Rütger Fischer 2. ad 3. Niloteten in Gold. 2. Er Deponens selbst in Jurisdictions- Sachen der Stadt Solingen einmahl 20. und ein ander mahl 30. noch einmahl 20. und als hernach Kauffenburg ihme in secreto gesagt/ daß die Relation nicht abgelesen würde / bis sich besser einstellen thäten / noch 30. und also zusammen 100. Rthlr. von welchen letzteren 30. Rthlr. auch zeugen solte D. Alhausen, in dem selbiger hieby zugegen gewesen. 3. Er Deponens daneben in seinen eygenen und Parthes- Sachen zuweilen 1. Ducat / 1. Nilotet / und etwan Silber-Heid gegeben.

22. Febr. 1713. deponirt Bürgerm. Eck bey vorhin geleistetem Eyd / neckst abermahlig Bestätigung seiner vorherigen Aussagen / ad Int. 1. & 2. Daß alles ohnbederbt und ohngewungen herauf gesagt. Ad 4. Daß nach seiner Nennung deren Wirts Erben Verchrung in 100. Ducaten bestanden. Ad 5. Eget seiner voriger Deposition in puncto der überliesterten Schenkung hinzu / wie daß des Pfeilstickers Knecht sich bey ihme folgendes angeben und gesagt / wann sein Herz solcher Praesenten viel bekäme / würde es gut gehens / dabey ihn Deponenten fragend / ob der Knecht auch nicht etwas haben solte / darauff auch selbigem einen Guldiner verchrt. Ad Int. 7. Hätte einmahls vor seine Schwiegermutter wegen Entführung Deponentis Ehefrau 25. Goltgl. Bruchten zahlte / derhalben ihme Pfeilstick 20. Ducaten in Gold hierzu verchrt. 2c.

## Beylag Num. II.

### Fernerer Extract auß denen Inquisitions-Protocolen gegen Pfeilstick.

20.<sup>ma</sup> Febr. 1713. Deponirt des Jubiliers Zander grossen Leibs gehende Ehe- Frau an Endes statt / und mit Erbietung ihre Aussagen jederzeit mit würcklichem Eyd zu bestättigen. Ad Int. 1. & 2. Daß Berg- Vogt Recklinghausen ihro vor einiger Zeit eine Diamantine Schnalle abgehandelt / und mit 90. Rthlr. würcklich zahlte. Ad 4. & 5. Diese Erhandlung in Pfeilstickers Behausung geschehen / und dessen Tochter sie Deponentin dorthin beruffen lassen. Ad 6. & 7. Daß Berg- Vogt allein zu ihr ins-Haus kommen / die Schnall bedungen / selbige zu sich / und zu zahlen übernommen. Ad 8. Des Pfeilstickers Tochter und die Mutter zwar Geld geboitten / sie jedoch des Kauffs nicht einig worden. Ad 9. Wegen des Pfeilstickers Reverfals de 16. Decembr. 1712. besag dinsten seine Tochter die Schnall gekauft / und er solche in Zeit von drey Monaten zu zahlen sich obligirt / versmeynte / daß selbiger von der Zahlung nicht gemußt. Ad Int. 10. & 11. Daß sie ihr Reverfal dem Pfeilstick geben / auß Lieb dem Berg- Vogten wieder zu seiner Aufslag zu verheiffen / und er / Pfeilstick / ihr dieses in die Feder dichirt : cum addito, daß er des Berg- Vogts Schein / laut dessen sich selbiger simulanter zur Zahlung der Schnallen obligirt / zrittisen und ins Feuer geworffen. Ad Int. Daß Berg- Vogt allsolchen Schein nach geschehener Zahlung anfangs Decembr. erst ihro zugestelt.

14. Martii præmissio Juramento deponirt Berg- Vogt Recklinghausen ad Int. 1. 2. & 3. Daß er die Schnall vor 90. Rthlr. accordirt / zahlte / und des Pfeilstickers Tochter hinten in der Rücken allein gegeben. Ad Int. 5. Daß dem Pfeilstick auff einmahl 100. Rthlr. und sonst so vor sich / als andere wohl ein mehrers gegeben. Dann ad Int. 6. Zu zweyen mahlen in Sachen der Aischer Köbler und Acher Reichs- Bauren 12. Ducaten; Noch wegen des Berolichs in eadem Causa an Franghöfisch. Geld 30. Rthlr. verchrt. Ad 9. Daß Dieren und Sportulen ad patrem zahlte worden. Ad Int. 10. Daß ein dem Pfeilstick gegebenes contrarium Actestatum, auß Forcht fernerer Ungelegenheit / unterschriben; und als sich wegen dessen Begriffs etwan difficultirt / Pfeilstick ihme gesagt / er sich hierüber / wann gefragt würde / näher expliciren könte. Ad 15. Daß Pastor zu Nöchelen dem Pfeilstick / in Deponentis Besorgen / auch einig Gold verchrt. Ad 16. Daß Pfeilstick wohl gewußt die Schnall bezahle zu seyn; was er aber hiebey mit des Zanders Frau gethan / nur allein geschehen / umb sich derenthalben zu indemnificiren. 2c.



Kl 497

41

VD 78

TA-06

ULB Halle 3  
005 608 607



W17 00

ml





# VERITAS

## IMMUTABILIS,

QUASI

## A MATUTINA

IN MEDIO NEBULÆ,

OBSCURITATIS TENEBRIS,

## CLARITATE REFULGET.

Das ist:

ein durch unversehrte bleibende

# Wahrheit

in den Defensions- und unschulds-Sachen/

Des

## Preussischen Steuer- Rathes Rathes Clauberg/

Gegen

einigen Pfeilsticker in Druck heraus-  
gegeben jedoch unsichtbare ECLIPSIN.

in den andern Beysagen Num. 10. & 11.

Getrukt im Jahr 1716.

